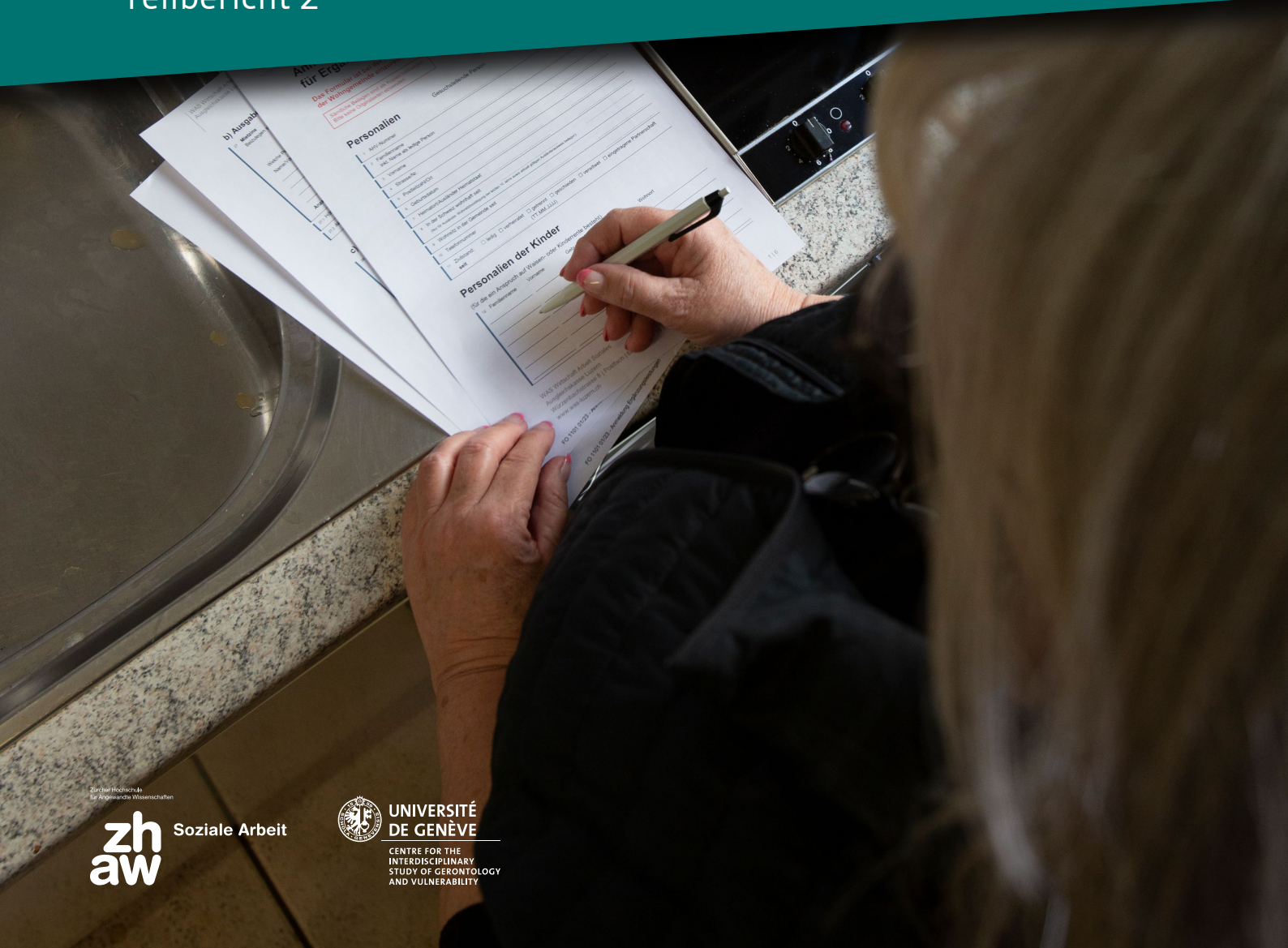


PRO SENECTUTE

# Altersmonitor

Nichtbezug von Ergänzungsleistungen  
in der Schweiz

Teilbericht 2





## Vorwort

Nicht alle beziehen Ergänzungsleistungen (EL), obwohl sie diese Gelder allenfalls zugute hätten. Das ist Pro Senectute aus den Sozialberatungen bekannt. In der hier vorliegenden Studie präsentieren Rainer Gabriel, Uwe Koch, Gisela Meier und Sonja Kubat von der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) Ergebnisse aus den Daten des Schweizer Alterssurveys (SAS) zum möglichen Ausmass des EL-Nichtbezugs und zu dessen Ursachen. Die Studie betritt dabei Neuland, denn gesamtschweizerische Zahlen existieren zum aktuellen Zeitpunkt nicht.

Die vorliegende Studie der ZHAW zeigt aber auch, wie schwierig es ist, dem immer komplexer werdenden System der EL gerecht zu werden. Die Einzelprüfung eines EL-Antrags setzt unter anderem umfangreiche Abklärungen der Vermögensverhältnisse seitens der Ausgleichskassen voraus. Dabei wird bei der EL-Berechnung auf der Einnahmenseite mitunter auch Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet hat. Beispiele hierfür sind Schenkungen, Veräusserung einer Liegenschaft weit unter dem Verkehrswert, Verzicht auf Erbanspruch, Erbvorbezug und – seit der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Revision – der übermässige Vermögensverbrauch. Der Vermögensverzicht wird dabei angerechnet, als hätte dieser nie stattgefunden. Dies kann dazu führen, dass kein oder nur ein reduzierter Anspruch auf EL besteht.

Hinsichtlich der Ursachen für einen EL-Nichtbezug deuten die Ergebnisse darauf hin, dass nicht allen Seniorinnen und Senioren trotz diverser Informationsbemühungen bekannt ist, dass es EL zur AHV gibt. Weiter verzichten Seniorinnen und Senioren aber auch ganz bewusst auf EL.

Was lässt sich nun für Pro Senectute aus den Ergebnissen der ZHAW-Studie schliessen? Information, Wissensvermittlung und Sensibilisierung bleiben zentral. Die EL müssen weiter enttabuisiert werden, denn sie sind Teil der verfassungsmässig garantierten Existenzsicherung im Alter. Zudem muss das Wissen über die EL bei den Betroffenen verbessert werden. Dabei gilt es, diejenigen Personenkreise noch gezielter anzusprechen, die ein besonders hohes Risiko für einen Nichtbezug aufweisen.

Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an Unterstützung angesichts der Komplexität des EL-Antrags zunehmen wird. Gerade hier hat Pro Senectute weiterhin eine wichtige Funktion. Die Beratung von Pro Senectute steht allen Seniorinnen und Senioren kostenlos zur Verfügung – nicht nur, wenn es um die finanzielle Situation geht, aber insbesondere dann.

Alexander Widmer  
Eliane Müller

## Zusammenfassung

Im Rahmen der Auswertungen des Schweizer Alterssurvey hat die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) das Thema des Nichtbezugs von Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV in der Schweiz untersucht. Eine Situation des Nichtbezugs besteht dann, wenn Seniorinnen und Senioren aufgrund ihrer Einkommens-, Vermögens- und Lebenssituation einen Anspruch auf EL hätten, diese jedoch nicht erhalten.

Ein Anspruch auf EL definiert sich dadurch, dass bei betroffenen Personen die sogenannten anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einkünfte übersteigen. Die anerkannten Ausgaben bestehen hauptsächlich aus der Summe von Wohnkosten, einem Pauschalbetrag für den Lebensbedarf sowie den Ausgaben für Pflege- und Gesundheitsleistungen. Die Einkünfte umfassen alle Einkommen aus einer Erwerbsarbeit, die verschiedenen Renteneinkommen, aber auch Einkünfte aus Vermögen oder aufgrund von Immobilienbesitz. Der Anspruch auf EL kann jedoch aufgrund von weiteren Kriterien wie Vermögensgrenze oder auch Vermögensverzehr ausgeschlossen beziehungsweise reduziert werden.

Auf der Grundlage einer repräsentativen Befragung von rund 3300 zu Hause lebenden Personen ab 65 Jahren in der gesamten Schweiz wurden das Ausmass des Nichtbezugs im Jahr 2022 geschätzt, der Zusammenhang mit der Armutssituation untersucht, das Risiko des Nichtbezugs bei spezifischen Bevölkerungsgruppen beleuchtet sowie kantonale und räumliche Unterschiede aufgezeigt.

### Die wichtigsten Ergebnisse der Studie auf einen Blick

- Geschätzt 15,7% der zu Hause lebenden Schweizer Bevölkerung ab 65 Jahren sind in einer Situation des Nichtbezugs und hätten rein rechnerisch Anspruch auf EL. Dies entspricht rund 230 000 Personen.
- Von den knapp 200 000 Personen im Pensionsalter, die 2022 armutsbetroffen waren – was bedeutet, dass sie mit einem Einkommen von weniger als CHF 2279 pro Monat und Person auskommen müssen –, sind rund die Hälfte ebenfalls in einer Situation des Nichtbezugs.
- Würden alle armutsbetroffenen Seniorinnen und Senioren ihren Anspruch auf EL geltend machen und diese Gelder zugesprochen bekommen, würde die Armutsquote bei der älteren Bevölkerung schätzungsweise die Hälfte betragen.
- Frauen sind deutlich häufiger von Nichtbezug betroffen: Etwa jede fünfte Seniorin hätte rechnerisch Anspruch auf EL, bezieht diese aber nicht. Bei den Senioren ist es nur jeder Zehnte.
- Die grössten Unterschiede beim Nichtbezug von EL sind im Zusammenhang mit der Bildung zu beobachten: Etwas mehr als ein Drittel aller Pensionierten, die über keinen Schulabschluss verfügen oder höchstens die obligatorische Schulzeit absolviert haben, ist in einer Situation des Nichtbezugs. Bei solchen mit einem Tertiärabschluss liegt dieser Anteil fünfmal tiefer bei 6%.
- Bei Rentnerinnen und Rentnern ohne Schweizer Staatsangehörigkeit sind es mit 34% mehr als doppelt so viele, die in einer Situation des Nichtbezugs sind, wie bei Schweizerinnen und Schweizern (15%).
- Bezogen auf die räumliche Verteilung liegen die höchsten Anteile an Nichtbeziehenden in ländlichen, peripheren Gemeinden. In diesem Typ von Gemeinde ist etwas mehr als ein Viertel der wohnhaften Personen über 65 Jahre in einer Situation des Nichtbezugs.
- Im kantonalen Vergleich heben sich jeweils sechs Kantone durch signifikant höhere beziehungsweise tiefere Anteile von Seniorinnen und Senioren in der Situation eines Nichtbezugs vom Schweizer Durchschnitt ab.

# 1 Einleitung

Die Studie von Gabriel und Kubat (2022) befasste sich mit dem Thema der Altersarmut in der Schweiz. Darin wurde aufgezeigt, dass im Jahr 2022 die meisten Schweizerinnen und Schweizer im Pensionsalter finanziell gut oder sogar sehr gut gestellt sind. Die gute Nachricht lautet also: Die Zeit, in der ein Grossteil der älteren Bevölkerung von Armut betroffen war, ist definitiv vorbei (siehe auch Oris et al., 2017).

Obwohl sich die Gesamtsituation in einem positiven Licht präsentiert, zeigte die Studie auch eine Schattenseite: 2022 verfügten 13,9% der Seniorinnen und Senioren über weniger als CHF 2279 pro Person und Monat – dieser Betrag bezeichnet die sogenannte absolute Armutsschwelle (SKOS, 2020) – und gelten darum als arm. Davon betroffen waren rund 300 000 Pensionierte. Darunter befanden sich ausserdem 46 000 Personen, die keinerlei nennenswertes Vermögen – auch keine Immobilien – besitzen, mit dem sie ihre Einkommenssituation verbessern könnten.

Doch warum besteht diese Altersarmut in der Schweiz auch im Jahr 2022 weiterhin? Eigentlich besteht mit dem Dreisäulensystem gekoppelt mit den Ergänzungsleistungen (EL) ein umfassendes System der Existenzsicherung für die ältere Bevölkerung (siehe Widmer, 2021). Eine mögliche Erklärung liegt in der Regelung, dass EL beantragt werden müssen und nicht automatisch ausbezahlt werden. Es ist somit möglich, dass eine Situation des sogenannten Nichtbezugs entsteht: dass also Personen mit Anspruch auf EL diese nicht beziehen.

Obwohl die Auseinandersetzung mit dem Nichtbezug von Sozialleistungen in die 1980er- und frühen 1990er-Jahre zurückreicht (Mack und Lansley, 1985; Van Oorschot, 1994; Van Oorschot, 1991), erlebte die Forschung zu diesem Thema besonders im letzten Jahrzehnt einen Aufschwung. Für die Schweiz liegen bisher nur wenige Studien vor (Hümbelin, 2019; Hümbelin et al., 2021; Lucas et al., 2019; Lucas et al., 2021; Meier et al., 2021), was sich jedoch aufgrund der steigenden Anzahl von laufenden Forschungsprojekten zu diesem Thema bald ändern dürfte.

Gesamtschweizerische Zahlen über das Ausmass des EL-Nichtbezugs existieren zum aktuellen Zeitpunkt nicht. Einzig Oliver Hümbelin und sein Team erstellten eine erste Schätzung über das mögliche Ausmass (Hümbelin et al., 2021). Basierend auf Daten für den Kanton Basel-Stadt schätzten sie, dass rund 29% aller Personen im Rentenalter einen Anspruch auf EL hätten, diesen aber nicht realisieren.

Hier setzt die vorliegende Studie an. Sie erweitert die bisherigen Untersuchungen, indem sie auf das Phänomen des Nichtbezugs von EL fokussiert. Das Ziel besteht darin, das Ausmass des Nichtbezugs in der Bevölkerung ab 65 Jahren aufzuzeigen und Risikofaktoren zu identifizieren.

Im folgenden Kapitel werden die konzeptuellen und methodischen Grundlagen beschrieben, bevor die zentralen Ergebnisse im dritten Kapitel präsentiert werden. Angefangen bei der gesamtschweizerischen Quote wird anschliessend der Zusammenhang mit der (Einkommens-)Armut aufgezeigt, bevor spezifische soziodemografische Merkmale und weitere individuelle Eigenschaften wie der Gesundheitszustand analysiert werden. Am Schluss dieses Kapitels werden regionale Unterschiede untersucht. Im vierten Kapitel werden Schlussfolgerungen gezogen. Im Anhang finden sich die Informationen zu den verwendeten Datenquellen sowie die detaillierten Ergebnisse der Regressionsanalysen.

## 2 Theoretische und methodische Grundlagen

Die zentrale Datengrundlage dieses Berichts besteht aus dem Schweizer Alterssurvey (SAS), einer repräsentativen Befragung aus dem Jahr 2022, durchgeführt im Auftrag von Pro Senectute Schweiz durch die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und die Universität Genf. Zum Zeitpunkt der Publikation dieses Berichts existierten keine gesamtschweizerischen Zahlen über den EL-Nichtbezug, die zur Beurteilung der Schätzwerte hätten verwendet werden können. Deshalb wurde hierfür der Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE), herangezogen, um die Schätzung der ersten Datenquelle zu plausibilisieren.

Detaillierte technische Ausführungen zum methodischen Vorgehen im Zusammenhang mit der Berechnung des Nichtbezugs aufgrund des SAS und SHARE und zur Kohärenz der verwendeten Datenquellen gegenüber den Daten des Bundes sind im technischen Begleitdokument zu diesem Bericht zu finden.<sup>1</sup> Die Beschreibung der beiden Datenquellen findet sich in den Anhängen A 1.1 und A 1.2.

### 2.1 DEFINITION DES NICHTBEZUGS VON ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

Im Allgemeinen liegt eine Situation des Nichtbezugs einer Sozialleistung vor, wenn eine Bürgerin oder ein Bürger aufgrund der Lebenssituation Anspruch auf eine Unterstützung in der Form einer bestimmten Sozialleistung hätte, diese aber nicht bezieht. Angewendet auf die EL bedeutet dies, dass ein Nichtbezug von EL vorliegt, wenn eine Seniorin oder ein Senior aufgrund ihrer/seiner Lebenssituation – dazu gehören die Einkommenssituation, aber auch die Wohnsituation oder Gesundheits- oder Pflegeleistungen – Anspruch auf EL hat, diese aber nicht bezieht. Dies bedeutet, dass zwei Konstellationen vorliegen können, wenn eine Person sich nicht in einer Situation des Nichtbezugs befindet: Erstens kann es sein, dass eine Person keinen Anspruch auf EL hat und diese entsprechend nicht beziehen kann. Zweitens kann es sein, dass eine Person Anspruch auf EL hat und diese auch bezieht. Diese Unterscheidung ist in Tabelle 1 dargestellt.

Hat die Person aufgrund ihrer Situation Anspruch auf EL?	Bezieht die Person tatsächlich EL?	Vorliegende Situation
Ja	Nein	Nichtbezug (EL-Anspruch, aber kein Bezug)
Ja	Ja	Kein Nichtbezug (EL-Bezug)
Nein	Nein	Kein Nichtbezug (Kein EL-Anspruch)

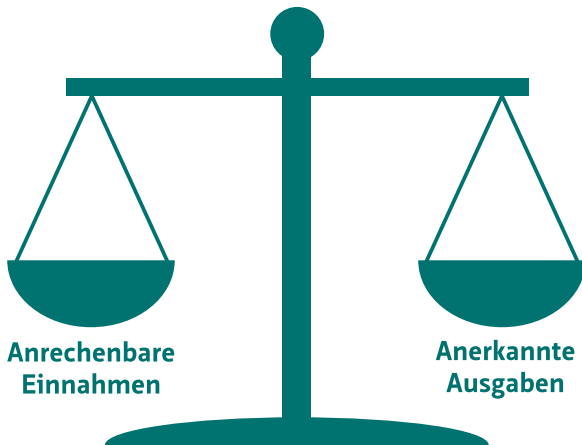
Tabelle 1: Definition des EL-Nichtbezugs

<sup>1</sup> Einsehbar unter <https://www.prosenectute.ch/de/dienstleistungen/publikationen/altersmonitor.html>

## 2.2 ANSPRUCH AUF ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

### 2.2.1 Grundprinzip

Die Beurteilung des Kriteriums, ob eine Person Anspruch auf EL hat, ist anspruchsvoll (die Berechnung ist im Detail bei Carigiet & Koch, 2021, S. 177–277, beschrieben). Der Grund dafür liegt darin, dass der Anspruch das Resultat einer sogenannten Bedarfsrechnung ist, bei der sowohl die finanzielle wie auch die Lebenssituation einbezogen wird. Vereinfacht gesagt funktioniert diese Bedarfsrechnung wie eine Waage: Die eine Seite besteht aus den finanziellen Ressourcen, den sogenannten anrechenbaren Einnahmen, die



andere Seite aus den Ausgaben aufgrund der Lebenssituation, den sogenannten anerkannten Ausgaben (vgl. Abbildung 1). Ein Anspruch auf EL liegt dann vor, wenn die Seite mit den Ausgaben gegenüber derjenigen der Einnahmen überwiegt. Damit überhaupt eine Beurteilung stattfindet, darf jedoch ein festgelegter Vermögensbetrag nicht überschritten werden.

Bei dieser Gegenüberstellung der Ausgaben und Einnahmen fallen auch Zivilstand und Wohnort ins Gewicht. Bei Verheirateten wird die Anspruchsermittlung grundsätzlich gemeinsam vorgenommen, auch wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner selbst noch nicht im Pensionsalter ist und somit keine Altersrente aus der 1. Säule erhält. Spezialregelungen bestehen bei Ehepaaren, die getrennt leben. Bei Alleinstehenden wird

Abbildung 1: Illustration der EL-Anspruchsberechnung

der Anspruch als Einzelperson berechnet. Letzteres bedeutet, dass bei Personen, die im Konkubinat leben, die Einnahmen der anderen Person nicht in die Berechnung einbezogen werden. Bezüglich der Wohnsituation wird unterschieden, ob eine Person zu Hause oder in einem Alters- und Pflegeheim lebt. Bei zu Hause wohnhaften Personen wird zusätzlich noch zwischen selbst bewohntem Wohneigentum und einem Mietverhältnis unterschieden (Carigiet & Koch, 2021, S. 177–186).

### 2.2.2 Die anrechenbaren Einnahmen

Die anrechenbaren Einnahmen sind in Artikel 11 des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) geregelt. Diese umfassen alle Einkünfte einer Person respektive eines Ehepaars. Dazu gehören sämtliche Renten aus den verschiedenen Säulen, Einkommen aus Erwerbsarbeit, Einkünfte aus Vermögen (Dividenden etc.), Erträge von Vermietungen sowie weitere Einnahmen wie zum Beispiel Taggelder. Bei Erwerbseinkommen werden die Sozialversicherungsbeiträge sowie ein Freibetrag von CHF 1000 bei Alleinstehenden und CHF 1500 bei Ehepaaren abgezogen.

Keinen Anspruch auf EL haben Personen, deren Reinvermögen die folgenden Grenzen<sup>2</sup> überschreitet: bei alleinstehenden Personen CHF 100 000, bei Ehepaaren CHF 200 000. Wer Vermögen oberhalb dieser Eintrittsschwelle besitzt, muss dieses bis zu einer festgesetzten Grenze verbrauchen (Carigiet & Koch, 2021, S. 209). Wenn das Reinvermögen unterhalb dieser Schwellen liegt, wird ein Teil dieses Vermögens als Einkommen angerechnet. Vom Vermögensbetrag werden dabei sogenannte Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 ELG abgezogen: Der Freibetrag beträgt bei Alleinstehenden seit dem 1.1.2021

<sup>2</sup> Diese Eintrittsschwelle gilt seit dem 1. Januar 2021. Für Personen, die zu diesem Zeitpunkt bereits EL bezogen, gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. In diesem Zeitraum behalten sie die bisherigen Ansprüche, falls die Reform bei ihnen zu tieferen EL führt. Ausgenommen vom Reinvermögen für die Vermögensschwelle sind selbst bewohnte Liegenschaften.

CHF 30 000, bei Ehepaaren CHF 50 000. Bei selbst bewohnten Liegenschaften besteht ein zusätzlicher Freibetrag von CHF 112 500. Die Konstellation, bei der ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin im Heim lebt, während die andere Eheperson in selbst bewohntem Eigentum lebt, ist zusätzlich spezifisch geregelt, wird im Rahmen dieser Studie jedoch nicht berücksichtigt. Anschliessend wird ein Zehntel des Vermögensbetrags, der aus dieser Berechnung resultiert, als Einkommen angerechnet. Dabei handelt es sich um den sogenannten Vermögensverzehr (Carigiet & Koch, 2021, S. 226–228).

Bei der EL-Berechnung wird auf der Einnahmenseite auch (hypothetisches) Vermögen angerechnet, auf das eine Person freiwillig verzichtet hat (Art. 11a Abs. 2 ELG). Beispiele hierfür sind Schenkungen, Veräusserung einer Liegenschaft weit unter dem Verkehrswert, Verzicht auf Erbsanspruch, Erbvorbezug und seit der letzten Revision der übermässige Vermögensverbrauch. Dabei ist es unerheblich, wie weit die Verzichtshandlung zurückliegt. Der Vermögensverzicht wird dabei angerechnet, als hätte dieser nie stattgefunden. Dies kann dazu führen, dass kein oder nur ein reduzierter Anspruch auf EL besteht.

### 2.2.3 Die anerkannten Ausgaben

Die anerkannten Ausgaben sind in Artikel 10 des ELG geregelt. Diese umfassen zunächst die folgenden Posten, welche unabhängig von der Wohnsituation berechnet werden: Gebäudeunterhaltskosten bei Liegenschaften, Berufsauslagen, Sozialversicherungsabgaben, obligatorische Krankenpflegeversicherung, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge sowie Kosten für die familienergänzende Betreuung. Bei zu Hause lebenden Personen umfassen die anerkannten Ausgaben auch den Betrag für den Lebensbedarf und den Bruttomietzins respektive den Eigenmietwert bei selbst bewohnten Liegenschaften. Bei Personen, die dauernd oder länger als drei Monate in einem Heim oder einem Spital leben, wird entsprechend die Tagestaxe angerechnet sowie der Betrag für persönliche Auslagen im Heim (Carigiet & Koch, 2021, S. 188). Ebenfalls in die Anspruchsberechnung einbezogen werden Krankheitskosten<sup>3</sup> (Carigiet & Koch, 2021, S. 281) und Krankenversicherungsprämien für die obligatorische Grundversicherung. Der Betrag für Letztere entspricht der effektiven Prämie, höchstens jedoch der kantonalen respektive regionalen Durchschnittsprämie des jeweiligen Wohnkantons (Carigiet & Koch, 2021, S. 197).

Der Lebensbedarf richtet sich im Gegensatz zu den vorher genannten Posten nach der Haushaltszusammensetzung: ob eine antragsstellende Person allein oder mit ihrem Ehepartner oder der Ehepartnerin in einem gemeinsamen Haushalt lebt und auch ob Kinder unter beziehungsweise über dem Alter von elf Jahren im Haushalt leben. Bei der Anzahl an Kindern wird zwischen einem, zwei, drei, vier und fünf oder mehr als fünf unterschieden (Carigiet & Koch, 2021, S. 189). Der Mietzins umfasst den jährlichen Nettomietzins einer Wohnung (beziehungsweise den Eigenmietwert einer Wohnung bei Immobilienbesitzenden) sowie die anfallenden Nebenkosten. Seit der Anfang 2021 in Kraft getretenen ELG-Revision wird beim anrechenbaren Mietzins zwischen drei Mietzinsregionen differenziert (Carigiet & Koch, 2021, S. 192).

### 2.2.4 Vergleichsrechnung und resultierender EL-Anspruch

Wie bereits beschrieben wurde, besteht Anspruch auf EL, wenn die anerkannten Ausgaben höher ausfallen als die anrechenbaren Einnahmen. Ist dies der Fall, besteht rein rechnerisch ein theoretischer Anspruch auf EL. Der Betrag des EL-Anspruchs beschreibt also denjenigen Geldbetrag, der nötig wäre, um die Lücke zwischen Einnahmen und Ausgaben zu schliessen.

<sup>3</sup> Die Pflege-, Krankheits-, Medikamente- und Gesundheitskosten sind nicht Teil der EL-Bedarfsrechnung und werden separat vergütet. Diese Kosten wurden jedoch in den folgenden Analysen auf Monatsbasis in die Berechnung einbezogen.



Dieses «Ungleichgewicht» kann aufgrund von verschiedenen Konstellationen zustande kommen. In Tabelle 2 sind drei mögliche Situationen illustriert, bei denen alle Personen Anspruch auf EL haben. Die Situationen unterscheiden sich bezüglich der Einkommens- und der Ausgabensituation.

Anrechenbare Einnahmen	Anerkannte Ausgaben	Beispiel
(Sehr) Niedrig	Normal	Personen mit minimaler AHV-Rente und ohne berufliche Vorsorge. Die Person muss ausschliesslich für ihren Lebensbedarf inklusive Miete aufkommen, was aber ihre Einnahmen übersteigt.
Durchschnittlich	Leicht erhöht	Personen mit maximaler AHV-Rente und bescheidener Rente aus der beruflichen Vorsorge mit Pflegebedarf, zum Beispiel eine allein lebende Person, die punktuell durch die Spitex gepflegt wird.
Eher erhöht	Sehr stark erhöht	Personen mit maximaler AHV-Rente und eher hoher Rente aus der beruflichen Vorsorge, die jedoch stark erhöhten Pflegebedarf und chronische Krankheiten aufweisen, zum Beispiel eine allein lebende Person, die einen Schlaganfall hatte und fortan intensiv von der Spitex gepflegt wird und sehr hohe Gesundheitskosten hat.

Tabelle 2: Mögliche Situationen des EL-Bezugs

Für diese Analysen ist es deshalb wichtig zu betonen, dass der Kreis der theoretisch EL-Anspruchsberechtigten äusserst heterogen sein kann. Dieser umfasst Personen mit sehr kleinem Einkommen – zum Teil sogar Personen, die mit einem Einkommen unterhalb der absoluten Armutsgrenze von CHF 2279 pro Person und Monat leben. Er kann aber auch Personen einschliessen, welche über solide Renteneinkommen verfügen, jedoch einen erhöhten Pflegebedarf aufweisen. Bei Personen in Pflegeinstitutionen – die in dieser Studie nicht einbezogen werden – können sogar Personen mit hohem oder sehr hohem Einkommen Anspruch auf EL haben, wenn sie einen sehr hohen Pflegebedarf aufweisen. Diese Vielfalt an möglichen Situationen muss bei der Interpretation der Resultate im Zusammenhang mit dem Nichtbezug beachtet werden.

### 2.3 VORGEHEN ZUR BERECHNUNG DES EL-NICHTBEZUGS

Dieser Bericht folgt bei der Berechnung des EL-Nichtbezugs der allgemeinen Definition des Nichtbezugs, die im Abschnitt 2.1 beschrieben wurde. In einem ersten Schritt wird auf Basis der Umfragedaten rechnerisch ein theoretischer Anspruch der befragten Personen eruiert. Dies gemäss der Bedarfsrechnung, welche im Abschnitt 2.2 beschrieben wurde. Dieser theoretische EL-Anspruch wird in einem zweiten Schritt damit verglichen, ob die Personen Einkünfte aus den EL verzeichnen oder nicht. Dieses Vorgehen wurde in dieser Studie mit den Daten des SAS für das Jahr 2022 umgesetzt und mit den SHARE-Daten für das Jahr 2015 plausibilisiert.

Beide Datenquellen enthalten umfassende Informationen über die Finanz- und Lebenssituation der Befragten. Gewisse Informationen, welche im Rahmen der offiziellen EL-Bedarfsberechnung der Ausgleichskassen erhoben werden würden, wurden nicht über die hier zugrunde liegende Befragung eruiert.

In diesen Fällen wurden die fehlenden Informationen aufgrund anderer im Datensatz vorhandener Angaben angenähert und in die Berechnung einbezogen. Teilweise mussten auch Aspekte bei der Anspruchsrechnung gänzlich weggelassen werden, da diese in den Daten fehlen und auch nicht geschätzt werden konnten. Dies war jedoch ausschliesslich bei Informationen auf der Ausgabenseite der Fall.

Tabelle 3 fasst die Informationen der beiden Datenquellen zusammen, welche für die Berechnung des Nichtbezugs verwendet wurden. Die detaillierte Berechnung ist im technischen Begleitdokument zu dieser Studie ersichtlich.

	Berechnung EL-Anspruch		EL-Bezug
Quelle	Anrechenbare Einkünfte	Anerkannte Ausgaben	
<b>SAS</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haushaltseinkommen (Summe aller möglichen finanziellen Einkünfte aller Haushaltsmitglieder)</li> <li>• Vermögensverzehr des Netto-Haushaltsvermögens gemäss ELG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbedarf gemäss Haushaltskonstellation</li> <li>• Bei Mietenden Mietkosten gemäss Mietzinsregion</li> <li>• Bei Wohneigentum 80% der Mietkosten gemäss Mietzinsregion</li> <li>• Pflegekosten zu Hause gemäss angegebener Häufigkeit</li> <li>• Krankenkassenprämie gemäss kantonalem Durchschnittswert des BAG<sup>4</sup></li> </ul>	EL als Einkommensquelle
<b>SHARE</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkünfte aus 1. Säule</li> <li>• Einkünfte aus beruflicher Vorsorge</li> <li>• Einkünfte aus privater Vorsorge</li> <li>• Einkünfte aus Erwerbsarbeit</li> <li>• Einkünfte aus Vermietungen</li> <li>• Einkünfte aus Zinsen und Dividenden</li> <li>• Vermögensverzehr des Netto-Haushaltsvermögens gemäss ELG</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbedarf gemäss Haushaltskonstellation</li> <li>• Pauschalbetrag für Mietkosten (kein Unterschied Mietende, Wohneigentum)</li> <li>• Heilmittelkosten</li> <li>• Stationäre Pflegekosten</li> <li>• Ambulante Pflegekosten</li> </ul> <p><b>Bei Personen in Pflegeheimen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pauschalbetrag für maximale Heimtaxe gemäss Tageswert des Kantons Aargau (Annäherung als CH-Durchschnittswert)</li> <li>• Pauschalbetrag für persönliche Auslagen</li> <li>• Heimpflegekosten effektiv</li> <li>• Heilungskosten effektiv</li> </ul>	EL als Einkommensquelle

Tabelle 3: Verwendete Informationen zur Berechnung des EL-Nichtbezugs

<sup>4</sup> Einzusehen unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-versicherte-mit-wohnsitz-in-der-schweiz/praemien-kostenbeteiligung/praemienvergleich.html>

## 3 Schätzung des Ausmasses des EL-Nichtbezugs

### 3.1 EL-NICHTBEZUGSQUOTE DER ZU HAUSE LEBENDEN BEVÖLKERUNG ÜBER 65 JAHRE

Als Ausgangspunkt für alle weiteren Analysen dient die Schätzung der EL-Nichtbezugsquote bei zu Hause lebenden Personen über 65 Jahre in der Schweiz. Wie im vorhergehenden Kapitel beschrieben wurde, handelt es sich um den Anteil an Personen, bei denen aufgrund der Einkommens-, Vermögens- und Lebenssituation ein theoretischer Anspruch auf EL besteht, diese aber keine EL beziehen. Um Schwelleneffekte zu vermeiden, wurde festgelegt, dass der EL-Anspruch mindestens den Betrag von CHF 100 pro Monat übersteigen muss. Darüber hinaus wird nicht bezüglich der Höhe des Anspruchs differenziert. Abbildung 2 zeigt das Resultat für die gesamte Schweiz gemäss dem Schweizer Alterssurvey.

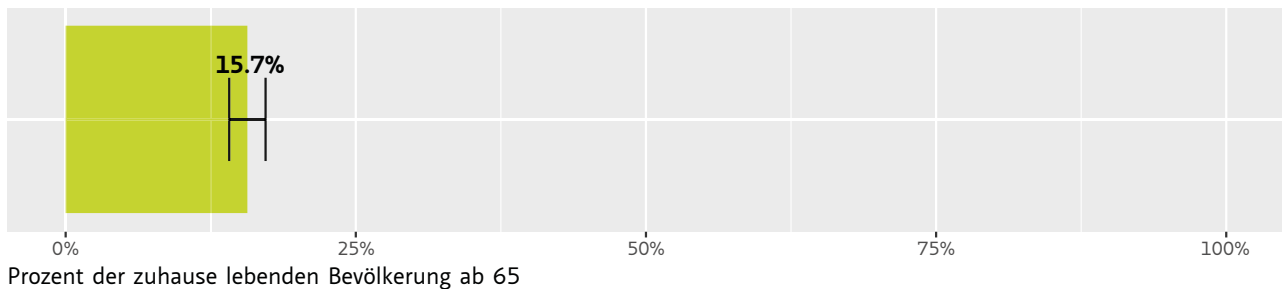


Abbildung 2: EL-Nichtbezug von zu Hause lebenden Personen ab 65 Jahren in der Schweiz

Gemäss dieser Datenquelle beträgt das Ausmass des Nichtbezugs von EL für die gesamte Schweiz 15,7% (siehe Abbildung 2). Hochgerechnet hätten rund 230 000 (227 448) Seniorinnen und Senioren aufgrund ihrer Lebens- und Einkommenssituation Anspruch auf EL, beziehen diese aber nicht.

Rund 230 000 Seniorinnen und Senioren hätten aufgrund ihrer finanziellen Situation Anspruch auf EL, beziehen diese aber nicht.

Die hier präsentierte Schätzung beinhaltet aufgrund der Datengrundlage zwei Unsicherheitsfaktoren, welche einerseits auf eine Unter-, andererseits auf eine Überschätzung hindeuten. Eine Unterschätzung könnte dadurch zustande kommen, weil verschiedene anrechenbare Ausgabenpunkte wie selbst getragene Gesundheits- oder Medikamentenkosten nicht erhoben und deshalb nicht in die Berechnung einbezogen wurden. Diese Kosten, welche die Ausgabenseite vergrössern, könnten dazu führen, dass mehr Personen Anspruch auf EL hätten, als mittels der hier präsentierten Vorgehensweise erfasst wurden. Eine Überschätzung könnte hingegen zustande kommen, weil die hier verwendete Berechnungsweise das Kriterium des Vermögensverzichts nicht einbezieht. Demzufolge könnten Personen, bei denen in unseren Analysen ein rechnerischer EL-Anspruch festgestellt wurde, aufgrund eines vorliegenden Vermögensverzichts keinen Anspruch haben. Das Ausmass dieser Verzerrungen kann jedoch nicht eruiert werden.

Um diese Schätzung zu plausibilisieren, wurde das Gesamtausmass des Nichtbezugs in der Bevölkerung ab 65 Jahren zusätzlich mit Daten des Survey of Health, Aging and Retirement in Europe (SHARE) geschätzt. Es wurde analog die Gesamtquote des Nichtbezugs berechnet.

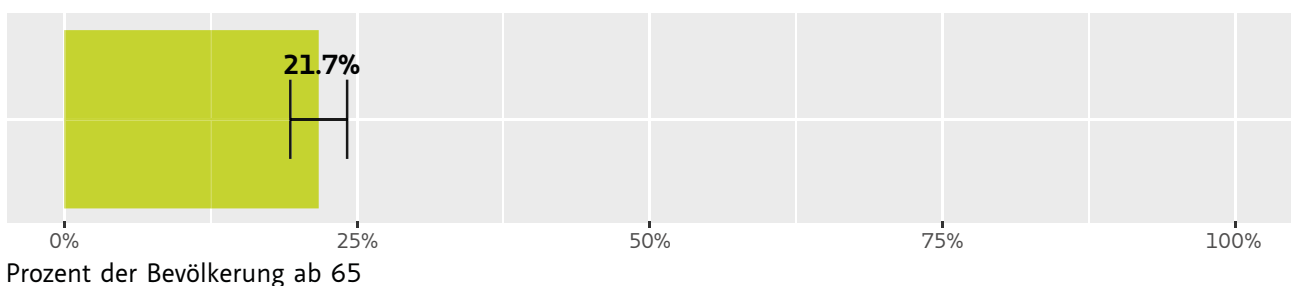


Abbildung 3: EL-Nichtbezug von Personen ab 65 Jahren in der Schweiz

Die auf dem SHARE beruhende Schätzung des Nichtbezugs für das Jahr 2015 liegt mit 21,7% leicht höher als beim SAS (siehe Abbildung 3). Dieser Unterschied könnte sich dadurch ergeben, dass bei dieser Datenquelle detailliertere Informationen über die Gesundheits- und Pflegekosten verfügbar waren. Diese einbezogenen Kosten erhöhen die anerkannten Ausgaben bei der EL-Anspruchsberechnung und können deshalb dazu führen, dass gemäss SHARE mehr Personen erfasst werden, bei denen ein EL-Anspruch besteht, die diesen aber nicht geltend machen. Der Vergleich der Schätzungen aufgrund des SAS und des SHARE deutet darauf hin, dass erstere durchaus plausibel sein dürfte.

Beide Schätzwerte liegen tiefer als die rund 29%, die Hübeline et al. (2021) aufgrund von Daten des Kantons Basel-Stadt berechnet haben. Dieser Unterschied könnte jedoch mit den spezifischen Gegebenheiten dieses Kantons zu tun haben. So macht beispielsweise die ausländische Bevölkerung in Basel-Stadt mit rund 38%<sup>5</sup> einen deutlich grösseren Anteil aus als der gesamtschweizerische Anteil von rund einem Viertel.<sup>6</sup> Über die Migrationsbevölkerung ist aus Studien zum Nichtbezug von Sozialhilfe bekannt, dass diese eher dazu neigt, keine Sozialleistungen zu beantragen. Dies rührt auf der einen Seite daher, dass ihre Kenntnisse über bestimmte Unterstützungsleistungen niedriger sind, auf der anderen Seite aber auch von Vorbehalten und der Angst, dass ein Bezug Auswirkungen auf die Niederlassungsbewilligung haben könnte (Meier et al., 2021). In Basel-Stadt als städtischem Kanton sind zudem die regionalen Mietkosten höher, welche in der EL-Anspruchsberechnung verwendet werden.

Eine ältere Studie der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) aus dem Jahr 2006 ermöglicht – trotz einer mittlerweile bedeutenden zeitlichen Differenz – einen Einblick in die Sicht der EL-Ausführungsorgane. Basierend auf einer Umfrage bei den EL-Stellen und AHV-Zweigstellen schätzte die Studie die Nichtbezugsquote für die EL zur AHV von zu Hause lebenden Personen im Pensionsalter zwischen 6% und 11%. Die Studie kam daher zum Schluss, dass der Nichtbezug von EL kein bedeutendes sozialpolitisches Problem darstellen würde

### 3.2 ZUSAMMENHANG ZWISCHEN EL-NICHTBEZUG UND ARMUT

Gemäss dem ersten Teilbericht des Schweizer Altersmonitors zur Altersarmut lebt mehr als jede zehnte Person im Pensionsalter mit einem Einkommen unterhalb der absoluten Armutsgrenze von CHF 2279. Eine mögliche Erklärung dieser Situation, welche gemäss dem System der sozialen Sicherheit eigentlich nicht existieren sollte, besteht im EL-Nichtbezug. Dies bedeutet, dass zahlreiche armutsbetroffene Personen bei einer Realisierung ihres EL-Anspruchs über ein Einkommen verfügen sollten, welches oberhalb dieser Armutsgrenze läge. Um diese Hypothese zu prüfen, wurde der Anteil von Personen, die in einer Armutssituation leben respektive die ein Einkommen über CHF 2279 haben, hinsichtlich deren Situation im Zusammenhang mit dem EL-Nichtbezug analysiert. Das Resultat ist in Abbildung 4 dargestellt.

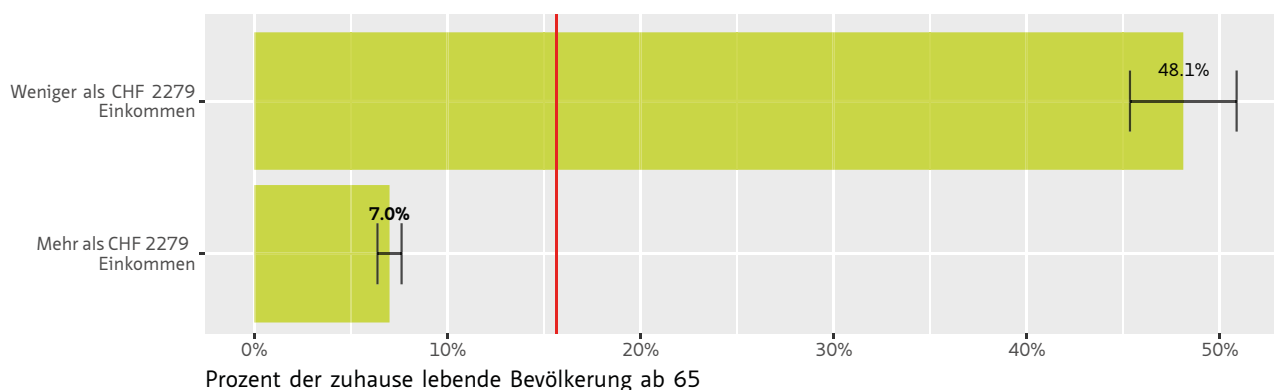


Abbildung 4: EL-Nichtbezug und Einkommensarmut

<sup>5</sup> Tabelle T-01-1-04 des Kantonalen Amtes für Statistik Basel-Stadt.

<sup>6</sup> Bundesamt für Statistik, 2020.

Gemäss den Zahlen des SAS sind schätzungsweise 48% der Personen in einer Situation der Einkommensarmut – also mit einem Einkommen von weniger als CHF 2279 – gleichzeitig auch in einer Situation des EL-Nichtbezugs. Bei fast der Hälfte der Armutsbetroffenen würde, sofern keine ausschliessenden Kriterien gemäss ELG vorliegen, eine Realisierung des Anspruchs auf EL zu einer Verbesserung der Einkommenssituation führen. Es kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass bei Einkommensarmut der Nichtbezug eine wichtige Rolle spielt. Da der Indikator des Nichtbezugs nicht nach der Höhe des EL-Anspruchs unterscheidet, kann aufgrund der Ergebnisse in Abbildung 4 keine Auskunft darüber gegeben werden, welchen Effekt die Realisierung des EL-Anspruchs auf die Armutsquote hat. Gleichzeitig zeigt die Grafik, dass bei Personen mit einem Einkommen oberhalb der absoluten Armutsgrenze zwar der Anteil von Personen in einer Situation des Nichtbezugs deutlich tiefer, trotzdem aber bei 7% liegt. Das Phänomen des Nichtbezugs ist deshalb besonders relevant für die armutsbetroffene ältere Bevölkerung, jedoch nicht ausschliesslich auf diese beschränkt.

Um den Aspekt zu überprüfen, ob und in welchem Ausmass die theoretische Realisierung des EL-Anspruchs die Armutsquote verändert, wurden in einer einfachen Simulation die theoretischen Beträge des EL-Anspruchs zum Haushaltsäquivalenzeinkommen aufaddiert. Anschliessend wurde die Bevölkerung erneut gemäss der absoluten Armutsgrenze von CHF 2279 kategorisiert. Diese Resultate finden sich in Abbildung 5.

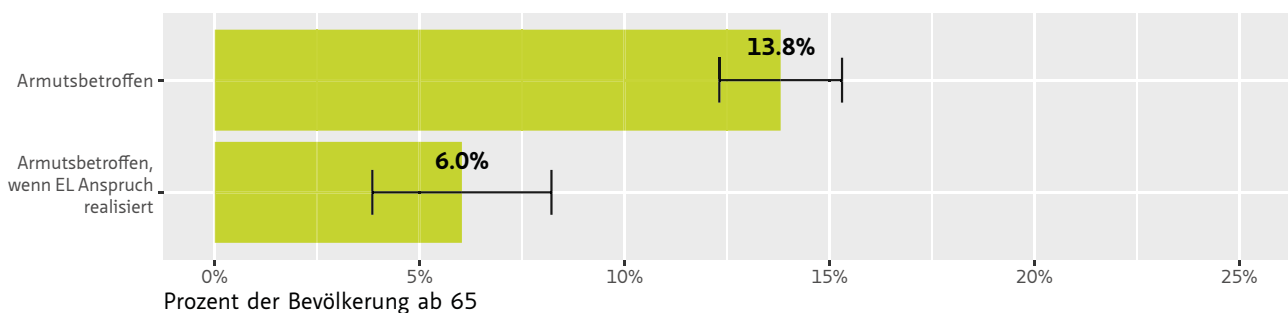


Abbildung 5: Effekt von realisierten EL-Ansprüchen auf Armutsquoten

Gemäss den Zahlen des SAS würde eine Realisierung des theoretisch bestehenden EL-Anspruchs dazu führen, dass die Quote der einkommensarmen Personen im Pensionsalter knapp halbiert würde. Dies zeigt, dass das Thema des Nichtbezugs bei der politischen Debatte um die Existenzsicherung im Pensionsalter eine zentrale Rolle spielen dürfte. Es muss jedoch auf die Einschränkungen bezüglich dieser Schätzung hingewiesen werden. Beim Indikator des Nichtbezugs, der dieser Schätzung zugrunde liegt, handelt es sich um keine detaillierte EL-Anspruchsprüfung, wie sie durch eine Ausgleichskasse durchgeführt werden würde, sondern um eine rein rechnerische, theoretische Beurteilung des EL-Anspruchs von Teilnehmenden des Schweizer Alterssurveys aufgrund ihrer Vermögens-, Einkommens- und Lebensumstände. Nicht in die Beurteilung miteinbezogen wurden unter anderem das wichtige Kriterium des Vermögensverzichts. Ebenfalls nicht beachtet wurden Fälle, in denen eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner im Erwerbssalter ist, aber kein Einkommen erzielt. Genau wie beim Vermögensverzicht könnte diese Konstellation zu einer Reduktion oder sogar einem Ausschluss des EL-Anspruchs führen.

Eine Realisierung des theoretisch bestehenden EL-Anspruchs könnte zu einer Reduktion der Armutsquote führen.

### 3.3 EL-NICHTBEZUG BEI SPEZIFISCHEN, ZU HAUSE LEBENDEN BEVÖLKERUNGSGRUPPEN

Abbildung 6 weist für verschiedene Bevölkerungsgruppen den Anteil von Personen aus, die sich in einer Situation des Nichtbezugs befinden. Dabei entspricht eine Zeile einem spezifischen Merkmal. Der Balken gibt Auskunft über den Anteil dieser Bevölkerungsgruppe, der EL trotz rein rechnerischem Anspruch nicht bezieht.

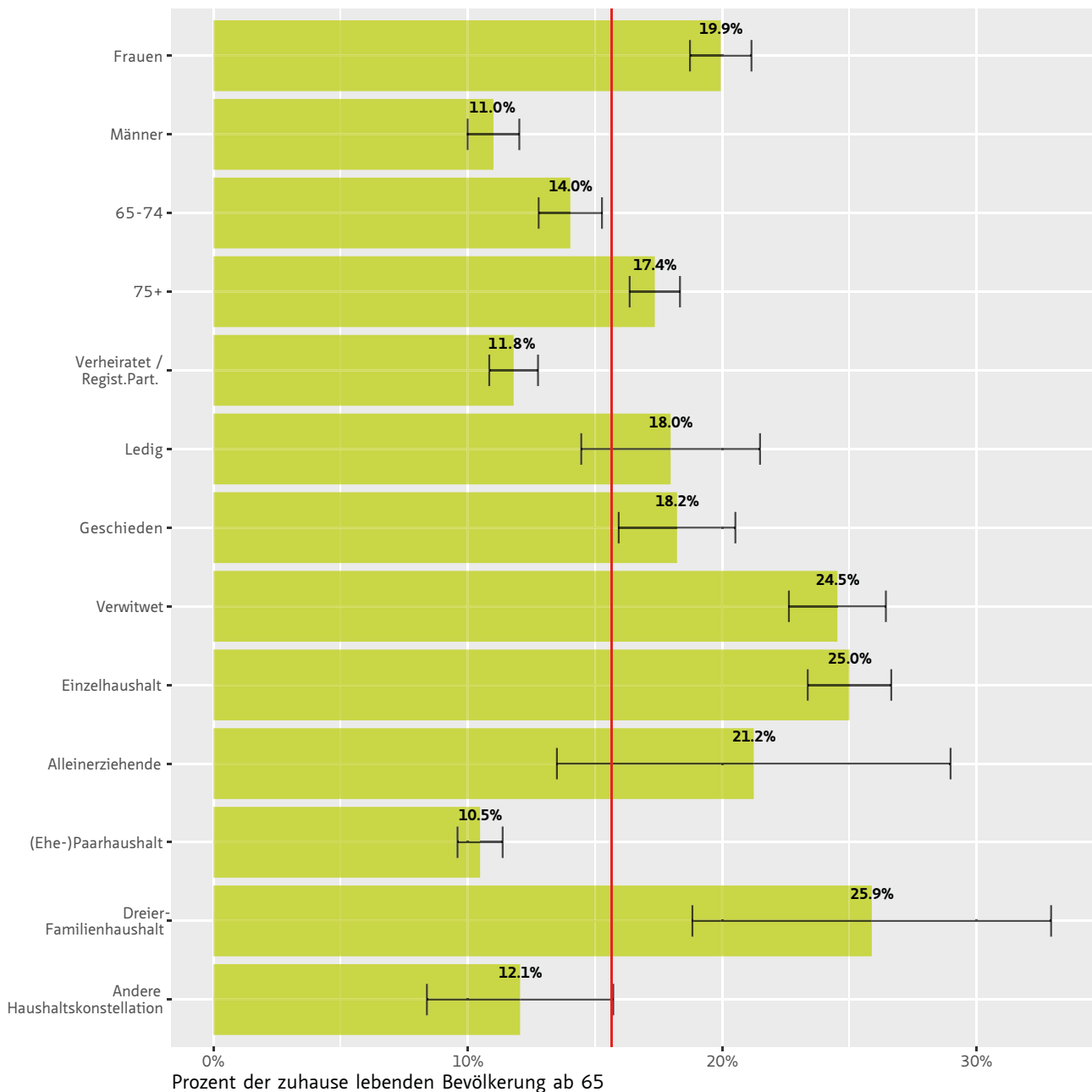


Abbildung 6: EL-Nichtbezug und soziodemografische Faktoren

Frauen sind rund doppelt so häufig in einer Situation des EL-Nichtbezugs wie Männer

Die Resultate in Abbildung 6 zeigen einen starken Geschlechterunterschied. Geschätzt rund jede fünfte Frau im Pensionsalter ist in einer Situation des EL-Nichtbezugs, während der Anteil bei den Männern bei etwa einem Zehntel liegt. Damit sind Frauen rund doppelt so häufig in einer Situation des EL-Nichtbezugs wie Männer. Die Interpretation dieses Musters

ist schwierig. Eine mögliche Erklärung besteht jedoch in den Bildungsunterschieden. Diese sind in den heute pensionierten Generationen weiterhin deutlich ausgeprägt. Gemäss dem Alterssurvey ist der Anteil von Frauen ohne Sekundär- oder Tertiärbildungsabschluss fast dreimal so hoch wie bei den Männern (20% vs. 7,4%) und Männer haben doppelt so häufig eine höhere schulische Ausbildung abgeschlossen (50,5%) wie Frauen (24,6%). Bei Personen mit einer höheren schulischen Bildung können die Kenntnisse über den schweizerischen Sozialstaat im Vergleich zu weniger hoch ausgebildeten Personen umfassender ausfallen. Letzteres erhöht somit die Wahrscheinlichkeit für einen Nichtbezug aufgrund von fehlenden Informationen. Eine ebenso wichtige Rolle könnte auch die Rollenteilung innerhalb der Familie spielen. Die Männer der aktuell pensionierten Bevölkerung waren in der Regel Vollzeit erwerbstätig, während die Frauen sich häufiger um Care-Arbeit oder um den Haushalt kümmerten (siehe die Untersuchung der Erwerbsbiografien bei Gabriel et al., 2015). Somit ist es plausibel, dass sich Männer häufiger um die finanziellen Aspekte kümmern und dadurch besser mit dem System der Altersvorsorge vertraut sind. Eine weitere Möglichkeit besteht im Alters- respektive Selektionseffekt aufgrund der unterschiedlichen Lebenserwartung (Oris & Lerch, 2012). Aufgrund der höheren Lebenserwartung sind Frauen in den älteren Alterskategorien übervertreten. Gleichzeitig weisen sie in diesen höheren Alterskategorien eine schlechtere Gesundheit auf als die Männer (Luthy et al., 2014). Die schlechtere Gesundheit kann Effekte auf den Nichtbezug haben. Einerseits führt die schlechtere Gesundheit zu einem höheren Pflegebedarf, welcher den Anspruch auf EL vergrössert. Andererseits kann der schlechtere Gesundheitszustand dazu führen, dass eine Person mit der Alltagsbewältigung überfordert ist und daher über keine Ressourcen verfügt, um einen EL-Antrag zu stellen.

Dem leichten Unterschied bei den Altersklassen (17,4% bei über 75-Jährigen gegenüber 14% bei 65- bis 74-Jährigen) können ebenfalls mehrere Faktoren zugrunde liegen. So sind der steigende Bedarf an Pflegeleistungen und die höheren Kosten im Zusammenhang mit der abnehmenden Gesundheit bei älteren Personen naheliegende Faktoren. Ebenfalls denkbar sind jedoch Generationeneffekte im Zusammenhang mit Wertvorstellungen. So repräsentieren die über 75-Jährigen – also jene Generationen, die vor 1947 geboren wurden – eine Kohorte, die als genügsam und bescheiden bezeichnet wird (Perrig-Chiello et al., 2009). Diese Personen dürften aufgrund ihrer Wertvorstellungen eher zurückhaltend sein, staatliche Unterstützung zu beantragen. Demgegenüber gelten die Babyboomer-Generationen als weniger wertkonservativ und scheuen weniger davor zurück, aktiv ihre Bedürfnisse und Rechte einzufordern (Perrig-Chiello et al., 2009).

Die Resultate für den Zivilstand zeigen einen «schützenden» Effekt der Ehe. Dieser könnte sich dadurch erklären, dass von den zwei Ehepersonen mindestens eine über die relevanten Informationen verfügt, aber auch in der Lage ist, einen Antrag zu stellen. Hinzu kommt, dass bei zwei Personen ein grösseres soziales Netz von Verwandten, Freunden und Bekannten zur Verfügung steht, welches sich auf die Beantragung von EL förderlich auswirken könnte. Mit 24,5% deutlich häufiger in einer Situation des Nichtbezugs sind Verwitwete. Hier könnte eine mögliche Erklärung ebenfalls darin bestehen, dass es sich um Personen handelt, deren verstorbener Ehepartner oder verstorbene Ehepartnerin sich um die Haushaltsfinanzen gekümmert hat, dass die hinterbliebene Person entweder keine Kenntnisse der EL hat oder nicht in der Lage ist, ihren Anspruch zu realisieren. Das Risiko, dass Witwen ungenügende Informationen über ihnen zustehende Sozialleistungen haben, wurde bereits in einem Forschungsprojekt des Bundes zur finanziellen Situation von Hinterbliebenen in der Schweiz identifiziert. Darin war zu beobachten, dass eine kleine Anzahl von Frauen mit theoretischem Anspruch auf eine Witwenrente diese nicht einforderte (Gabriel et al., 2022).

Bezüglich der mit den untersten fünf Balken der Abbildung 6 dargestellten Haushaltskonstellationen sind zahlreiche Resultate ungenau, was sich in grossen Konfidenzintervallen äussert. Der Grund dafür liegt darin, dass die meisten Befragten in Ehepaarhaushalten wohnen, gefolgt von Einpersonenhaushalten,

womit alle anderen Haushaltskonstellationen eher selten sind. Somit beruhen die Schätzungen für diese Kategorien auf zum Teil sehr kleinen Fallzahlen. Deutlich zeigt sich einzig der bereits erwähnte Effekt, in einer Paarsituation zu leben (10,5% Nichtbezug). Im Kontrast zu den Auswertungen des Zivilstands wurden bei der Haushaltskonstellation auch Paare untersucht, die nicht verheiratet sind, aber angegeben haben, zusammen in einem Haushalt zu wohnen. Demgegenüber lässt sich erkennen, dass allein lebende Rentnerinnen und Rentner deutlich häufiger rechnerisch Anspruch auf EL haben, diesen aber nicht einfordern (25%). Um die Dynamik zwischen den hier beschriebenen Faktoren zu untersuchen, wurden in einem weiteren Schritt Regressions- und Mediationsanalysen durchgeführt. Dabei wurde schrittweise der Einfluss der hier präsentierten (erklärenden) Variablen auf den EL-Nichtbezug untersucht und dabei die Dynamik zwischen diesen Faktoren beleuchtet. Die ausführlichen Resultate sind in Anhang A 3 ersichtlich.

Bei gleichzeitiger Betrachtung der oben abgebildeten Variablen zeigt sich der starke Effekt des Geschlechts, was ein erhöhtes Risiko für einen EL-Nichtbezug anbelangt. Dieser kann teilweise durch den Zivilstand (Verwitwungen) sowie durch die Wohnkonstellation erklärt werden, da Frauen häufiger in Einzelhaushalten leben. Dieses Ergebnis ist kohärent mit den oben angeführten Dynamiken der Rollenteilung sowie dem Einfluss der schlechteren Gesundheit. Ein wesentlicher Geschlechtereffekt bleibt jedoch auch unter Berücksichtigung von weiteren Effekten bestehen.

### 3.4 EL-NICHTBEZUG UND INDIKATOREN DER SOZIOÖKONOMISCHEN POSITION

Die Forschung zu Altersarmut zeigt eindrücklich den zentralen Effekt der sogenannten sozioökonomischen Position. Demnach hängt Armut im Alter wesentlich von der gesellschaftlichen Schicht ab. Aus soziologischer Sicht ist dabei häufig von sogenannter «sozialer Stratifikation» die Rede (Gabriel et al., 2015; Oris et al., 2017).

Konkret ist die sozioökonomische Position ein Konzept, welches mit verschiedenen Messgrössen in Analysen abgebildet werden kann. Am häufigsten werden die Bildung, der ausgeübte Beruf sowie die Schweizer Staatsbürgerschaft verwendet (Galobardes et al., 2006). Abbildung 7 zeigt die Resultate für diese Kernindikatoren.

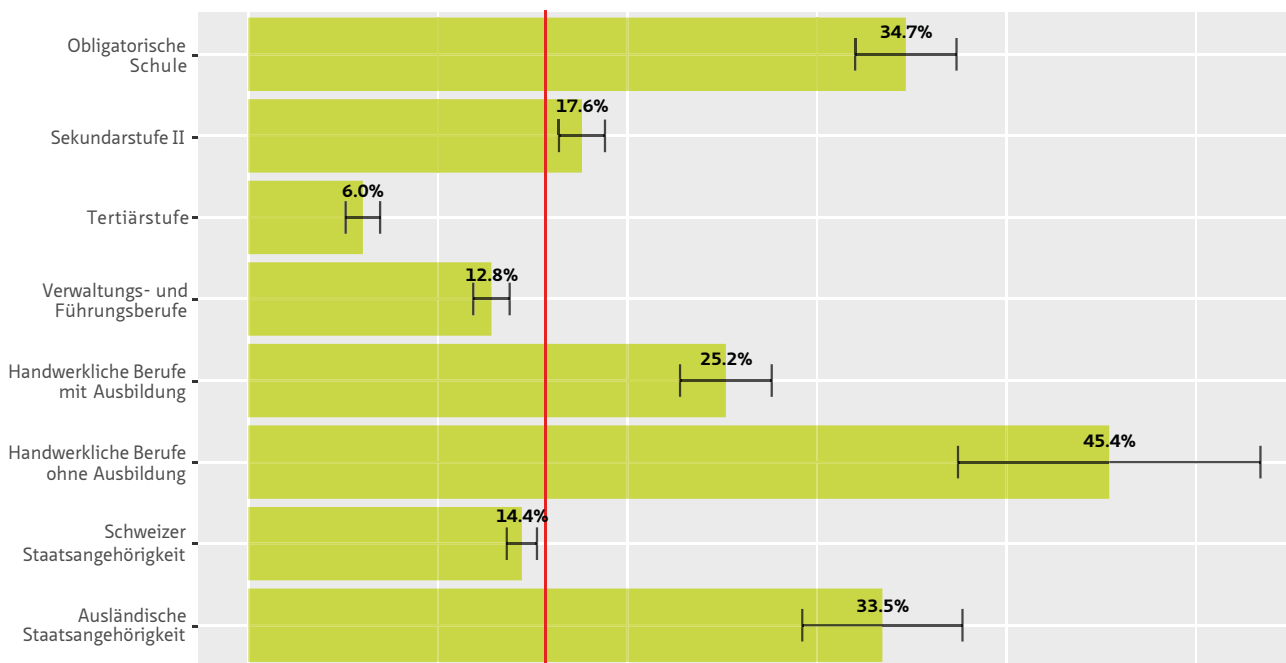


Abbildung 7: EL-Nichtbezug und Indikatoren der sozioökonomischen Position



Die ersten drei Balken in Abbildung 7 zeigen die unterschiedlichen Bildungsniveaus und den jeweiligen Anteil an Personen im Pensionsalter in einer Situation des EL-Nichtbezugs. Bei Seniorinnen und Senioren, deren höchster Schulabschluss die obligatorische Schule ist, liegt der Anteil an Nichtbeziehenden bei knapp einem Drittel (34,7%). Bereits bei Personen mit einem Abschluss der Sekundarstufe II liegt dieser Anteil noch etwa bei der Hälfte (17,6%). Rentnerinnen und Rentner mit einem Tertiärabschluss sind mit 6% deutlich seltener in einer Situation des Nichtbezugs. Zwischen der niedrigsten und der höchsten Kategorie des Bildungsniveaus liegt also fast ein Faktor fünf. Die Interpretation dieses Musters kann entweder auf einem Mangel an Informationen aufbauen oder auf einem bewussten Verzicht. So wurde in dieser Studie bereits mehrmals darauf verwiesen, dass bei bildungsfernen Personen sowohl die Kenntnisse über die Schweizer Sozialversicherungen als auch die Informationsbeschaffung weniger ausgeprägt sind. Dieser Umstand erhöht das Risiko, dass Personen gar nicht um ihren Anspruch auf EL wissen. Es ist jedoch auch möglich, dass Personen mit einem tieferen Bildungsniveau bewusst keinen Antrag stellen. Dies könnte auch einen räumlichen Zusammenhang haben, da Personen mit diesem Bildungshintergrund eher in ländlichen und kleinen Gemeinden wohnhaft sind. Aus der Forschung zum Nichtbezug von Sozialhilfe ist bekannt, dass in ländlichen und kleinen sowie rechtskonservativ regierten Gemeinden der EL-Bezug niedriger ausfällt (Hümbelin, 2019). Bei der Interpretation dieses Umstands wird besonders das soziale Stigma angeführt.

Die nächsten drei Balken in Abbildung 7 zeigen die Ergebnisse für die Gesellschafts- respektive Klassenkategorien gemäss Goldthorpe (siehe Bergman & Joye, 2001; Goldthorpe et al., 1980).<sup>7</sup> Die Ergebnisse bestätigen die Bedeutung der sozioökonomischen Position. So liegt bei Personen in Verwaltungs- und Führungsberufen der Anteil der Personen in einer Situation des Nichtbezugs bei 12,8%, während er bei der Kategorie der handwerklichen Berufe mit Ausbildung mit 25,2% doppelt so hoch ist. Bei der Kategorie der handwerklichen Berufe ohne Ausbildung liegt er bei 45,4%, womit fast die Hälfte aller Personen in dieser Berufsgruppe betroffen ist. Die Erklärung für dieses Muster kann erneut in den bereits ausgeführten Ansätzen – Informationsmangel, bewusster Entscheid sowie Überforderung – bestehen.

Mit einem Tertiärabschluss ist die Wahrscheinlichkeit eines Nichtbezugs fast fünfmal tiefer als nur mit einem obligatorischen Schulabschluss

Schliesslich wurden Seniorinnen und Senioren mit Schweizer Staatsbürgerschaft mit solchen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit verglichen. Rund 15% aller Schweizerinnen und Schweizer im Pensionsalter sind in einer Situation des EL-Nichtbezugs, während es bei Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit mit rund einem Drittel deutlich mehr sind. Bei der Migrationsbevölkerung sind ebenfalls die bereits diskutierten Ursachen des Nichtbezugs möglich. So kann bei Personen, die nicht in der Schweiz aufgewachsen sind, der Kenntnisstand über die sozialstaatlichen Leistungen tiefer liegen als bei der hier aufgewachsenen Bevölkerung. Wie bereits ausgeführt, besteht aber die Möglichkeit, dass diese ausländischen Rentnerinnen und Rentner trotz Kenntnissen darüber bewusst keinen Sozialleistungen beantragen. Diese Entscheidung kann sowohl mit einem gewissen Misstrauen gegenüber staatlichen Strukturen des Ankunftslands zu tun haben (Bolzman, 2015) als auch mit der konkreten Angst, den Aufenthaltsstatus zu verlieren (Götzö et al., 2021; Meier et al., 2021).

Um die Dynamik zwischen diesen Indikatoren besser zu verstehen und zu überprüfen, inwiefern diese mit den Faktoren des Geschlechts und Alters zusammenhängen, wurden erneut Regressions- und

<sup>7</sup> Die in der ursprünglichen Typologie vorgesehenen Kategorien «Petty bourgeoisie» und «Landwirtschaftsarbeitende» wurden aufgrund der zu geringen Fallzahlen nicht abgebildet.

Mediationsanalysen durchgeführt. Die detaillierten Resultate sind in Anhang A 3 ersichtlich. Im Rahmen dieser Analysen wurde erkenntlich, dass der Zusammenhang zwischen dem weiblichen Geschlecht und dem Bildungsstand lediglich rund 15% beträgt. Die gemeinsame Betrachtung aller in diesem Abschnitt angeführten Indikatoren einschliesslich des Geschlechts und Alters macht sichtbar, dass nur ein marginaler Teil des Effekts der Staatsangehörigkeit durch die Bildungsunterschiede oder durch den Beruf zustande kommt. Ein weitaus grösserer Teil ist auf einen direkten Effekt der Staatsangehörigkeit zurückzuführen.

### 3.5 EL-NICHTBEZUG, GESUNDHEITZUSTAND UND PFLEGELEISTUNGEN

Ein Nichtbezug kann auch Haushalte mit Renteneinkommen, die über der Armutsgrenze liegen, treffen. Dies kann der Fall sein, wenn bedeutende Kosten für Pflegeleistungen, Arztbehandlungen oder Medikamente anfallen.

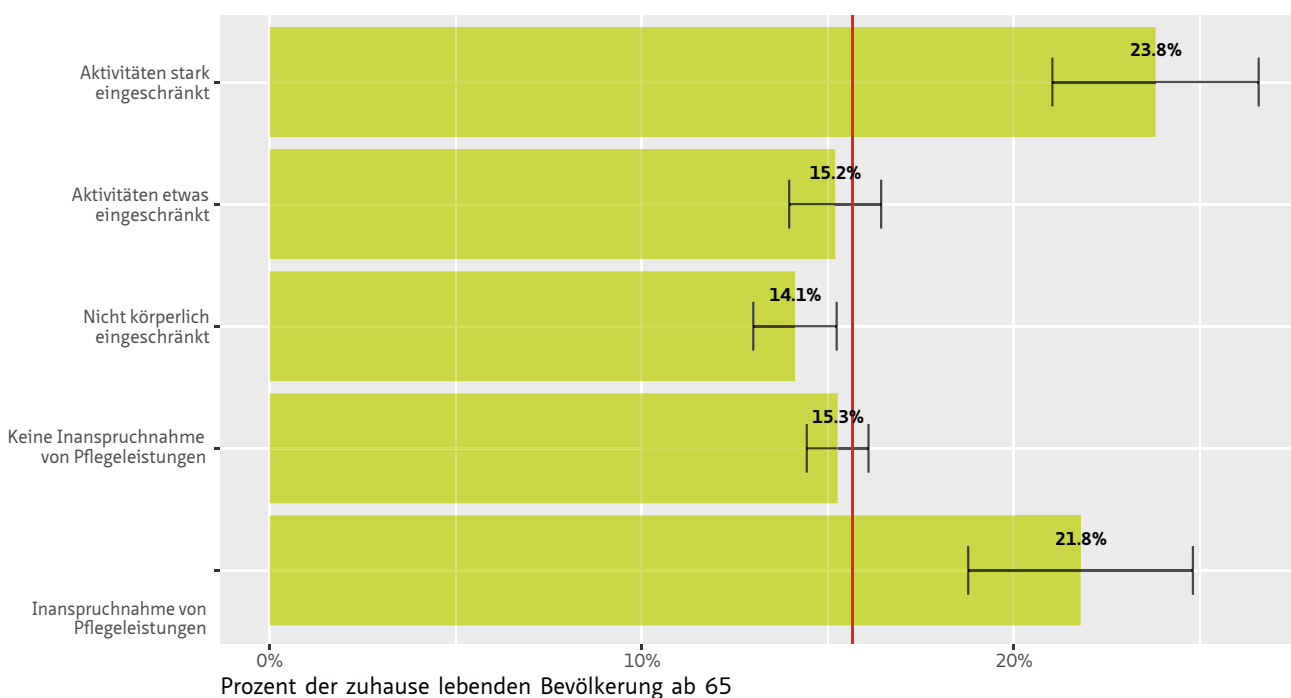


Abbildung 8: EL-Nichtbezug und Gesundheitszustand

Der Indikator für die gesundheitsbedingten Einschränkungen im Alltag (GALI) zeigt klar, dass bei Pensionierten mit starken Einschränkungen der Anteil von Nichtbeziehenden mit 23,8% deutlich über demjenigen von solchen mit leichten Einschränkungen (15,2%) und Unbeeinträchtigten (14,1%) liegt. Unklar ist indes, inwiefern dieser Zusammenhang aus den Gesundheitskosten oder den gesundheitlichen Einschränkungen resultiert.

Die beiden letzten Zeilen in Abbildung 8 geben Auskunft über den Effekt der Inanspruchnahme von kostenpflichtigen Pflegeleistungen zu Hause (typischerweise bestehen diese aus Spitex-Dienstleistungen). Wer solche Leistungen erhält, ist häufiger in einer Situation des Nichtbezugs. Dies ist gemäss Zahlen des SAS bei 21,8% dieser Bevölkerungsgruppe der Fall. Solche ohne Pflegeleistungen sind deutlich weniger (15,3%) von Nichtbezug betroffen. Dieses Resultat kann darauf zurückgeführt werden, dass die Inanspruchnahme solcher Leistungen die anerkannten Ausgaben erhöhen und sich deshalb die Wahrscheinlichkeit auf einen EL-Anspruch erhöht. Wird dieser Anspruch nicht realisiert, kann eine Situation des Nichtbezugs entstehen.

Mittels Regressionsanalysen wurde überprüft, inwiefern die Gesundheitsindikatoren mit der sozioökonomischen Position zusammenhängen. Die Forschungsliteratur zum Gesundheitszustand von älteren Personen zeigt, dass Bildung einen wesentlichen Unterschied ausmacht (Berger et al., 2015; Cullati, 2014). Es sollte also überprüft werden, ob sich hinter den beobachteten Mustern im Zusammenhang mit dem Gesundheitszustand nennenswerte Unterschiede hinsichtlich der sozioökonomischen Position verbergen. Erneut sind die genauen Resultate in Anhang A 3 ersichtlich. Die Analysen geben keinen Hinweis darauf, dass ein solcher Zusammenhang besteht. So kann kein Mediationseffekt beobachtet werden. Bei einer gleichzeitigen Betrachtung von Gesundheit und Bildungsstand verändern sich die jeweiligen Effekte nicht und sind daher vermutlich unabhängig.

Gesamthaft machen die bisher durchgeführten Auswertungen deutlich, dass die Gesundheitskosten eine wichtige Rolle bei der Erklärung des EL-Nichtbezugs spielen, dies unabhängig, ergo zusätzlich zur Einkommenssituation.

### 3.6 WISSENSSTAND ÜBER ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN UND NICHTBEZUG

Im Rahmen des SAS wurden zusätzlich spezifische Fragen gestellt, um den EL-Nichtbezug besser zu verstehen.

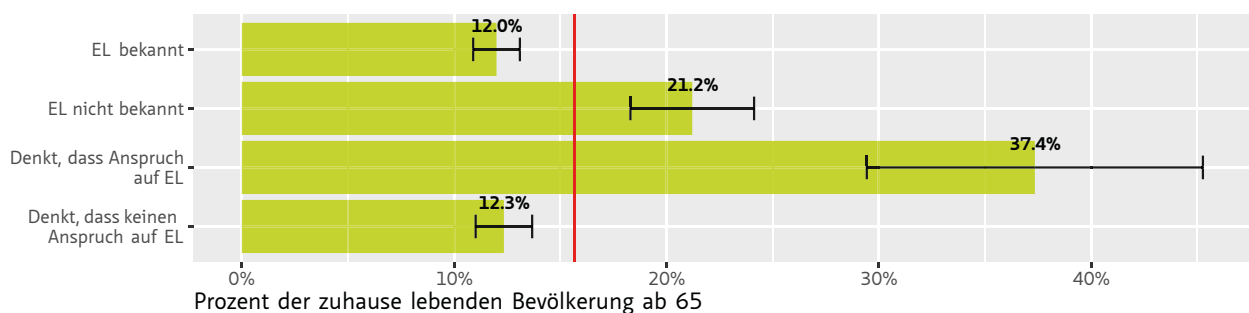


Abbildung 9: Wissensstand über EL

Die am häufigsten verwendete Einteilung von möglichen Gründen im Zusammenhang mit einer Situation des Nichtbezugs geht auf Philippe Warin (2016) zurück. Er beschreibt vier mögliche Ursachen: Erstens das Nichtwissen, also ein Mangel an Informationen: Eine Person weiss nicht, dass es eine Sozialleistung gibt, die ihre Situation verbessern könnte. Zweitens das Nichtbeantragen: Eine Person weiss zwar, dass es eine Sozialleistung gibt, die für sie infrage käme, aber sie trifft die bewusste Entscheidung, diese nicht zu beantragen. Dies, weil sie sich schämt, weil sie nicht in der Lage ist, den Antrag korrekt auszufüllen, oder weil sie sich aus Stolz und aufgrund ihrer Wertvorstellungen dagegen entscheidet. Drittens der Nichterhalt, wenn beispielsweise aufgrund von administrativen Fehlern bei der Verwaltung ein Gesuch nie zu einer Zahlung führt. Viertens das Nichtangebot, wenn eine Beratungsperson nicht über eine Sozialleistung informiert.

Für den Bezug oder Nichtbezug von EL dürfte in der Schweiz mit ihrem professionalisierten Sozialwesen der dritte Typ des Nichtbezugs, der Nichterhalt, eher eine marginale Rolle spielen. Ebenso besteht mit der Berufsausbildung von Sozialarbeitenden eine Grundvoraussetzung, dass der vierte Typ, das Nichtangebot, nur selten vorkommen dürfte und somit der aus der Forschung bekannte Effekt von Diskriminierung durch «Street level bureaucrats» (Brodin, 2012; Maynard-Moody & Portillo, 2010) ebenso selten auftritt.

Die bisher präsentierten Ergebnisse lassen eine Interpretation zu, die sowohl den unzureichenden Kenntnisstand als auch die bewusste Entscheidung als Mechanismen in den Vordergrund rücken lassen. Um diese Aspekte genauer zu beleuchten, wurde erfasst, ob die Befragten die EL kennen. Diese Frage wurde ausschliesslich Personen gestellt, die keine EL beziehen.

12,0% der Rentnerinnen und Rentner, die Kenntnisse über die EL angegeben haben, sind in einer Situation des Nichtbezugs. Bei diesen Personen kann darauf geschlossen werden, dass der EL-Nichtbezug auf eine

**Etwa ein Fünftel der Personen in einer Situation des Nichtbezugs wissen nicht über die EL Bescheid**

bewusste Entscheidung zurückzuführen ist. In absoluten Zahlen sind geschätzt rund 30 000 Personen (30 186) in dieser Situation. Mit etwa einem Fünftel (21,2%) ist jedoch der Anteil von Personen in einer Situation des Nichtbezugs ohne Kenntnisse über die

EL weitaus grösser. Zur Kontextualisierung: Gesamthaft sind es etwas mehr als 160 000 Seniorinnen und Senioren, die gemäss eigenen Angaben über keine Kenntnisse der EL verfügen.

Weiter konnte nachgewiesen werden, dass ganze 37,4% der Personen, die vermuten, einen Anspruch auf EL zu haben, rein rechnerisch in dieser Situation sein dürften. In absoluten Zahlen dürften rund 11 000 (11 016) Personen dieser Kategorie entsprechen. Demgegenüber stehen 12,3% der Personen, welche die EL kennen, aber von keinem Anspruch ausgehen. Dies obwohl sie gemäss den hier präsentierten Berechnungen Anspruch auf EL haben dürften. Bei diesen Personen liegt ebenfalls eine Art von Informationsmangel vor, das heisst eine unzureichende Informationslage. Schätzungsweise 55 000 (54 274) Personen befinden sich in dieser Situation.

### 3.7 EL-NICHTBEZUG UND RÄUMLICHE VERTEILUNG

Die geografische Verteilung des Nichtbezugs wurde in zwei Dimensionen untersucht. Zunächst gemäss der vom Bundesamt für Statistik (BFS) verwendeten neunstufigen Gemeindetypologie für die Schweizer Gemeinden. Die BFS-Gemeindetypologie ermöglicht genaue Rückschlüsse auf Gemeindeebene. Dies sollte unter anderem den Entscheidungstragenden auf Gemeindeebene aufzeigen, ob Handlungsbedarf in ihrer Gemeinde bestehen könnte. Gröbere Typologien, wie etwa die dreistufige Typologie gemäss dem Urbanisierungsgrad, vernachlässigen strukturelle, geografische und funktionale Gemeindeaspekte und erschweren direkte Rückschlüsse auf einzelne Gemeinden.

Die zweite untersuchte Dimension bezieht sich auf die Kantone, da diese aufgrund des in der Verfassung festgelegten Subsidiaritätsprinzips nebst der nationalen eine zentrale sozialpolitische Einheit darstellen: Jegliche Aufgaben, welche die Verfassung nicht explizit dem Bund zuweist, liegen in der Verantwortung der Kantone – respektive der Kantone in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Die Kantone haben die Möglichkeit, spezifische bedarfsabhängige Leistungen wie etwa Wohnbeihilfen, Überbrückungsrenten oder spezifische Abzüge oder Unterstützungen im Zusammenhang mit den EL auszugestalten. Aufgrund der Regelungen bei den EL zeigen sich markante Unterschiede beim verfügbaren Einkommen von Seniorinnen und Senioren (Knöpfel et al., 2019). Zudem bestehen bedeutende Unterschiede bei der wirtschaftlichen und demografischen Zusammensetzung, was einen Einfluss auf die Muster des Nichtbezugs haben kann.

### 3.7.1 Gemeindetyp

Die Unterscheidung gemäss den Gemeindetypen (Abbildung 10) zeigt nur wenige deutliche Muster, was zum Teil auch dem Umstand geschuldet ist, dass trotz der Stichprobengrösse von fast 3300 Personen einige Gemeindetypen nur mit einer kleinen Fallzahl an Befragten vertreten sind. Die Ungenauigkeit der Schätzung ist anhand der abgebildeten Konfidenzintervalle erkennbar.

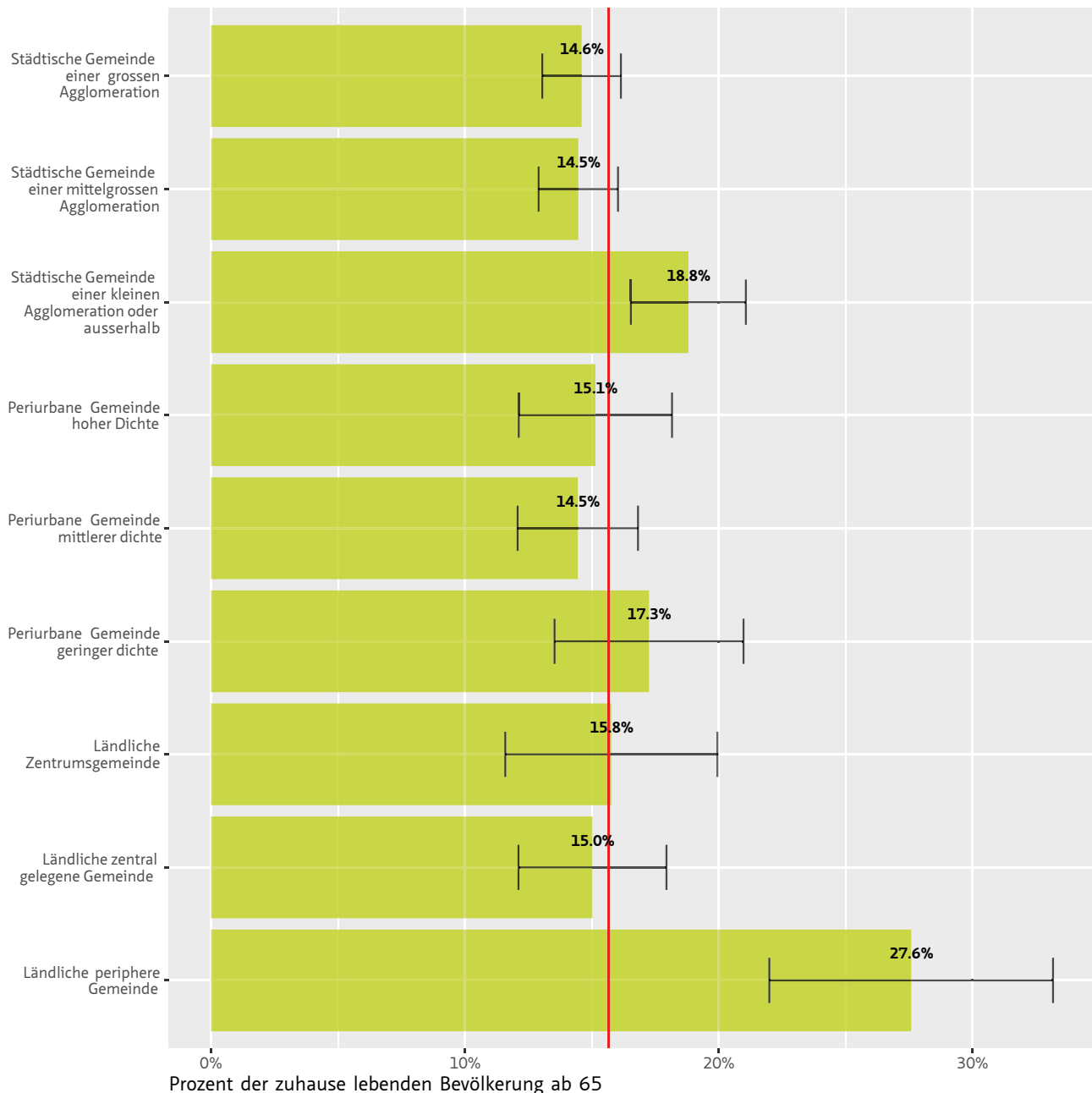


Abbildung 10: EL-Nichtbezug gemäss BFS Gemeindetypologie

Ein Ergebnis fällt dennoch auf: Die höchsten Anteile an Nichtbeziehenden lassen sich in ländlichen, peripheren Gemeinden ausmachen. Beispiele für diesen Gemeindetyp sind Wassen und Göschenen im Kanton Uri, Laax und Zernez im Kanton Graubünden, Champéry und Obergoms im Kanton Wallis oder Quinto und Airolo im Kanton Tessin. In diesem Gemeindetyp ist gemäss Zahlen des SAS etwas mehr als ein Viertel der wohnhaften Personen über 65 Jahre in einer Situation des Nichtbezugs. Dieses Ergebnis entspricht ebenfalls dem bereits erwähnten Kenntnisstand zum Nichtbezug von Sozialhilfe in ländlichen

Regionen von Oliver Hümbelin (2019). Er konnte aufzeigen, dass in ländlichen – wie auch in bürgerlich-konservativ regierten – Gemeinden der Anteil an Nichtbeziehenden merklich höher ausfällt. Den Grund dafür sieht er im sozialen Stigma.

Bei den anderen Gemeindetypen lassen sich aufgrund der hohen Schätzungenauigkeit keine statistisch robusten Aussagen treffen. Einzig ein leicht erhöhter Anteil von EL-Nichtbeziehenden ist in städtischen Gemeinden einer kleinen Agglomeration oder ausserhalb von Agglomerationen zu verzeichnen. Zu diesem Gemeindetyp gehören beispielsweise Interlaken im Kanton Bern, Einsiedeln im Kanton Schwyz, Bulle im Kanton Fribourg oder Delémont im Kanton Jura. Diese Ergebnisse sind jedoch eher schwierig zu beurteilen, lassen sich doch kaum direkte Mechanismen eruieren.

### 3.7.2 Kantonale Muster des Nichtbezugs von Ergänzungsleistungen

Die Untersuchung gemäss Kantonen<sup>8</sup> (siehe Abbildung 11 und Abbildung 12) zeigt zunächst ein dreigeteiltes Bild: Rund die Hälfte der Kantone weisen eine Nichtbezugsquote auf, die, wenn die Konfidenzintervalle betrachtet werden, relativ nahe beim gesamtschweizerischen Durchschnitt liegt. Sechs Kantone heben sich durch einen leicht tieferen Wert ab. Es sind dies die Kantone Zürich, Bern, Basel-Landschaft, Zug, Aargau und Glarus. Auf der gegenüberliegenden Seite befinden sich sechs Kantone, die sich aufgrund von erhöhten Nichtbezugsquoten abheben. Dazu gehören die Kantone Jura, Neuenburg, Genf, Obwalden, Solothurn und Tessin.

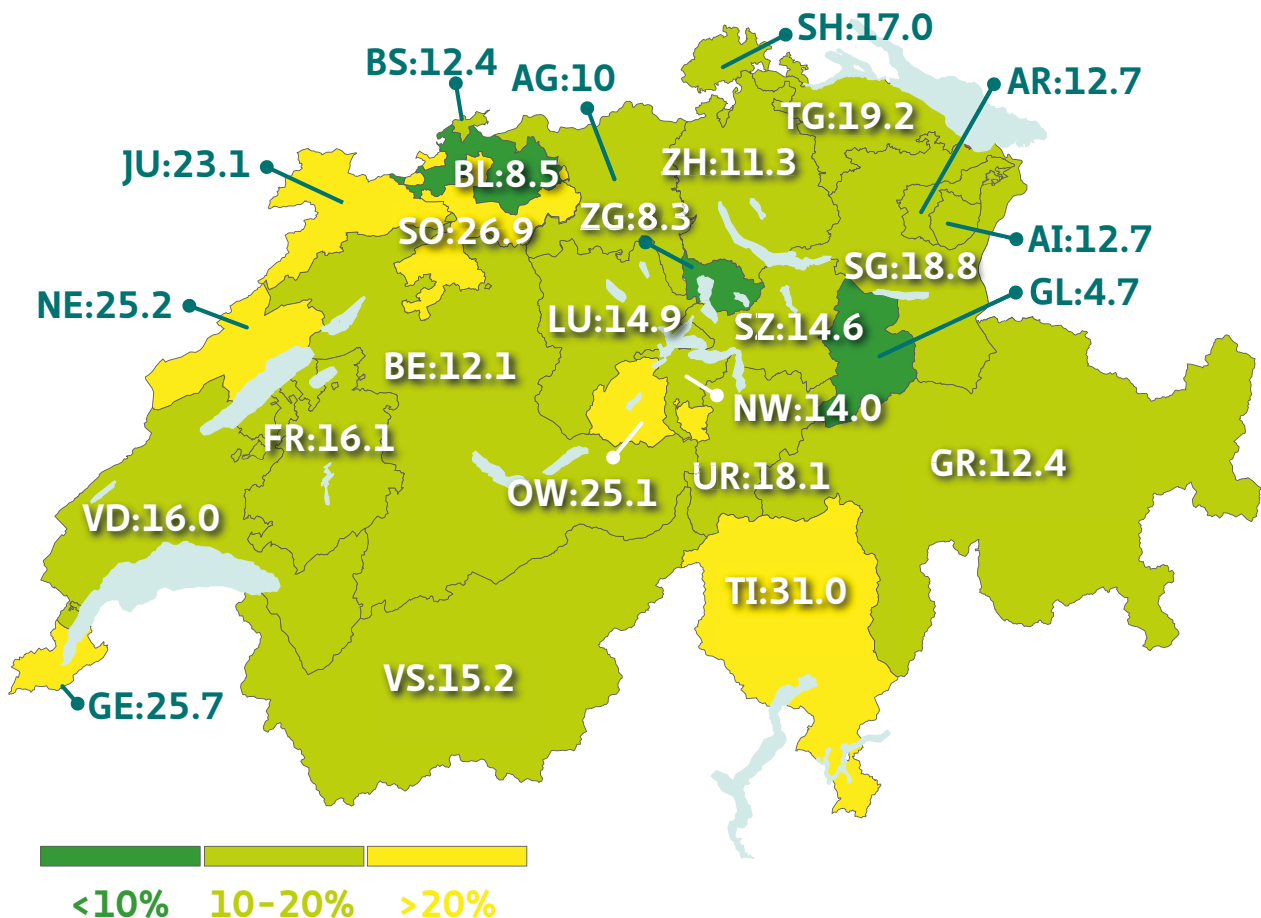


Abbildung 11: EL-Nichtbezugsquote in der Schweiz

<sup>8</sup> Die Kantone Appenzell-Innerrhoden und Appenzell-Ausserrhoden wurden aufgrund ihrer niedrigen Einwohnerzahl bei der Befragung und folglich auch bei der Auswertung zusammengefasst. Die hier angegebenen Werte sind deshalb für beide Kantone identisch.

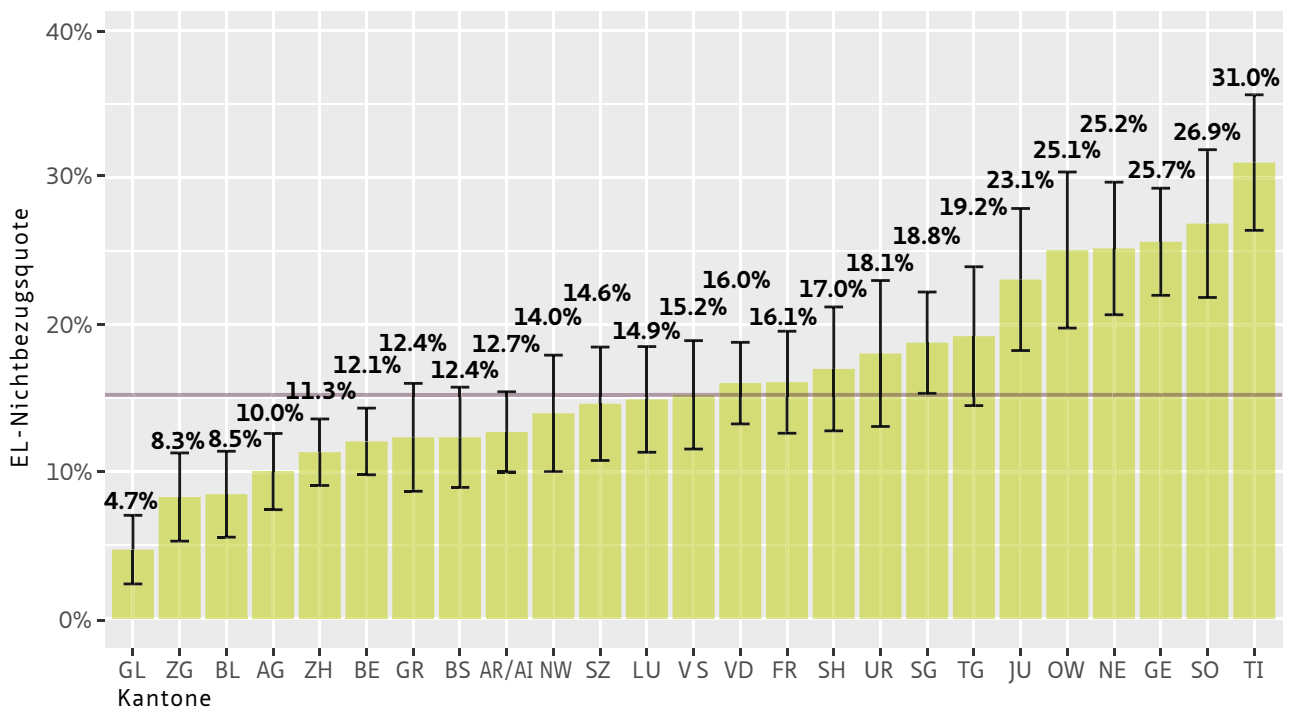


Abbildung 12: Kantonale EL-Nichtbezugsquoten

Wie bereits bei der Untersuchung der kantonalen Unterschiede im Zusammenhang mit der Altersarmut festgestellt wurde, sind die beobachteten Unterschiede äusserst schwer – und kaum monokausal – zu erklären. Auffallend ist jedoch die Kohärenz für den Kanton Tessin: Dieser weist sowohl einen erhöhten Anteil an von Einkommensarmut als auch von nicht kompensierbarer Armut betroffenen Seniorinnen und Senioren auf wie auch gemäss den hier präsentierten Auswertungen einen erhöhten Anteil an Nichtbeziehenden.

Wie bereits in den bisherigen Analysen wurden in einem letzten Schritt Regressions- und Mediationsanalysen durchgeführt, um einige der erwähnten Hypothesen zu überprüfen, die sich aus der deskriptiven Betrachtung ergeben haben. Dementsprechend wurde überprüft, ob sich ein Mediationseffekt beobachten lässt, der die beschriebene erhöhte Quote des Nichtbezugs erklärt. Es wurden drei Faktoren berücksichtigt. Zunächst die Bildung, um zu überprüfen, ob der Nichtbezug mit der bildungsspezifischen Zusammensetzung der Kantonsbevölkerung zusammenhängt. Ausserdem wurde der Urbanisierungsgrad der Gemeinden herangezogen, um festzustellen, ob also das Kantonsresultat durch die zugrunde liegenden Gemeinden beeinflusst worden ist. Schliesslich der Anteil an Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit.

Bei den Kantonen Genf und Solothurn vermochte keiner der Faktoren das räumliche Muster wesentlich zu erklären. Im Kanton Jura gibt es einen schwachen Hinweis darauf, dass der stark ländliche Charakter – und damit möglicherweise die erhöhte soziale Stigmatisierung des EL-Bezugs – einen Einfluss ausübt. Das Gleiche trifft auf die Kantone Neuenburg und Obwalden zu. Beim Kanton Tessin spielt der räumliche Charakter eine klar stärkere Rolle, der rund einen Viertel der erhöhten Quote erklärt. Interessanterweise hat der Faktor der Staatsangehörigkeit keine wesentliche Erklärungskraft.

Abschliessend muss bei der Betrachtung der kantonalen Unterschiede erneut darauf hingewiesen werden, dass die zugrunde liegenden Dynamiken äusserst vielfältig sein können. Diese reichen von der Zusammensetzung der älteren Bevölkerung über die wirtschaftliche und geografische Struktur des jeweiligen Kantons bis zu Unterschieden beim Angebot von vorgelagerten Sozialleistungen (wie beispielsweise Wohnbeihilfen). Die Dynamiken umfassen aber potenziell auch Unterschiede in der Organisation und Administration im Zusammenhang mit den EL oder den sozialen Diensten.

## 4 Schlussfolgerungen

Der vorliegende Studie befasste sich mit dem EL-Nichtbezug bei der zu Hause lebenden Bevölkerung ab 65 Jahren. Ein EL-Nichtbezug bedeutet, dass aufgrund der Einkommens-, Vermögens- und Lebenssituation rechnerisch theoretisch Anspruch auf EL besteht, diese Gelder aber nicht bezogen werden.

Anknüpfend an den ersten Teilbericht zum Thema Altersarmut wurden in diesem Teilbericht vier Ziele verfolgt: Erstens sollte das Ausmass des EL-Nichtbezugs in der Bevölkerung untersucht werden. Zweitens sollte aufgezeigt werden, inwiefern der Nichtbezug für die Erklärung von Armut im Pensionsalter relevant ist. Drittens sollten Risikofaktoren für einen Nichtbezug eruiert werden. Viertens sollten räumliche Muster im Zusammenhang mit dem Nichtbezug untersucht werden.

Der EL-Nichtbezug betrifft einen nicht vernachlässigbaren Teil der älteren Bevölkerung in der Schweiz. Dies konnte in der Gesamtbetrachtung und aufgrund der in diesem Bericht durchgeführten Analysen gezeigt werden, denn: Gemäss den Zahlen des SAS sind 15,7% der zu Hause lebenden Bevölkerung ab 65 Jahren in der Schweiz in einer Situation, in der sie theoretisch Anspruch auf eine Unterstützung durch die EL hätten, diese aber nicht beziehen. Dies sind hochgerechnet rund 230 000 Personen (227 448). Zudem zeigen die Analysen auf, dass ein starker Zusammenhang zwischen Einkommensarmut bei Seniorinnen und Senioren und einem EL-Nichtbezug zu bestehen scheint. Gemäss den Auswertungen der SAS-Daten könnte die Armutsquote bei Personen ab 65 Jahren halbiert werden, wenn der Anspruch auf EL bei allen rechnerisch anspruchsberechtigten Personen realisiert würde. Dies zeigt die grosse Relevanz des EL-Nichtbezugs im Zusammenhang mit der Diskussion zur Existenzsicherung im Rentenalter.

Der Nichtbezug ist zudem bei denjenigen Bevölkerungsgruppen am höchsten, die auch in anderen Studien als besonders vulnerabel identifiziert wurden (Bundesamt für Statistik, 2020; Gabriel & Kubat, 2022; Guggisberg & Häni, 2020; Wanner & Gerber, 2022): Rentnerinnen, Pensionierten mit ausländischer Staatsbürgerschaft und solchen mit niedrigem Bildungsstand. Dies bedeutet, dass das vom Gesetzgeber vorgesehene zentrale Mittel der Armutsbekämpfung bei der Bevölkerung im Pensionsalter gerade bei denjenigen Gruppen noch zu wenig greift, die am meisten darauf angewiesen sind. Die Autorinnen und Autoren dieser Studie vertreten deshalb die Ansicht, dass der EL-Nichtbezug eine ernst zu nehmende gesellschaftliche und sozialpolitische Herausforderung darstellt.

Das zentrale Mittel der Armutsbekämpfung greift gerade bei denjenigen Gruppen noch zu wenig, die am meisten darauf angewiesen sind

Obwohl diese Zahlen einen Hinweis darauf geben, dass die EL als Hauptinstrument der Armutsbekämpfung im Pensionsalter nicht optimal funktionieren, sehen die Verfassenden dieses Berichts keinen Anlass, das System der Altersvorsorge in der Schweiz mit seinen drei Säulen, unterstützt durch die EL, infrage zu stellen. Zunächst muss daran erinnert werden, dass der erste Bericht des Altersmonitors aufzeigen konnte, dass dieses System seine Aufgabe der Existenzsicherung für die grosse Mehrheit der Pensionierten erfüllt: 86% haben ein Einkommen, das über der absoluten Armutsgrenze liegt. Zudem zeigen die Zahlen des Bundes, dass im Jahr 2021 knapp 220 000 Personen EL zur AHV-Altersrente bezogen haben und damit ihren sozialversicherungsrechtlichen Anspruch realisieren konnten. Viel eher sehen die Verfassenden dieses Berichts die aufgezeigten Probleme als Anlass dazu, das bestehende System der EL insofern weiter zu verbessern, als mit der vom Gesetzgeber vorgesehenen Unterstützung die Absicherung der Existenz für noch mehr Pensionierte gewährleistet wird.



Weiter ist die Autorenschaft dieser Studie der Auffassung, dass keine plausiblen Gründe bestehen, den Anteil an Nichtbeziehenden zu relativieren. Mit der Feststellung, dass bei Kohorten, die vor dem Zweiten Weltkrieg geboren wurden, Werte wie Genügsamkeit und Selbstständigkeit deutlich ausgeprägter sind als bei jüngeren Generationen (Perrig-Chiello et al., 2009), lässt sich keine gesellschaftliche oder sozialpolitische Akzeptanz des Nichtbezugs begründen. Besonders dann nicht, wenn dieser Nichtanspruch zu einer Armutssituation führt. Im Gegenteil: Bei den EL handelt es sich um einen sozialversicherungsrechtlichen Anspruch der Betroffenen. Daraus entsteht eine Pflicht für den Gesetzgeber respektive die Vollzugsbehörden, die Rahmenbedingungen derart festzulegen, dass anspruchsberechtigte Personen diesen auch realisieren können.

Was trotz all dieser Auswertungen offenbleibt, ist, welche konkreten Mechanismen auf individueller Ebene zum Nichtbezug führen. Die vorliegende Studie zeigt auf, dass in der älteren Bevölkerung sowohl der Mangel an Information als auch der bewusste Entscheid gegen einen EL-Antrag anzutreffen sind. Der Informationsmangel dürfte jedoch weiter verbreitet sein. So liegt der Anteil von Personen in einer Situation des Nichtbezugs ohne Kenntnisse von den EL fast doppelt so hoch wie bei Nichtbeziehenden mit Kenntnissen über die EL. Bei den letzteren Personen kann davon ausgegangen werden, dass ein bewusster Entscheid gegen einen EL-Antrag vorliegt.

An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass sich die mit der Ausrichtung der EL beauftragten Ausgleichskassen in einem komplexen Spannungsfeld befinden. Einerseits sollte die Antragsstellung möglichst niederschwellig sein, um möglichst vielen anspruchsberechtigten Personen den Zugang zu ermöglichen. Andererseits beruhen die EL auf komplexen rechtlichen Grundlagen. Diese Komplexität hat mit der letzten, am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen, Revision noch einmal zugenommen. Der heutige rechtliche Rahmen sieht eine umfassende und detaillierte Prüfung der finanziellen Verhältnisse der Antragsstellenden vor. Diese umfasst nicht nur die Prüfung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung, sondern auch des Vermögensverzichts in der Vergangenheit. Gerade die Prüfung hinsichtlich des Vermögensverzichts in der Vergangenheit setzt voraus, dass weitreichende Belege über die vergangenen Vermögensverhältnisse dokumentiert sind und eingereicht werden. Dies kann zu einer Überforderung seitens der Antragsstellenden führen, mit der Konsequenz, dass es zu keiner Antragsstellung kommt. In diesem Punkt zeigt sich, dass die Missbrauchsbekämpfung, welcher im Rahmen der Gesetzesrevision ein überproportionales Gewicht beigemessen wurde, dazu führt, dass Personen ihren Anspruch nicht realisieren können (siehe hierzu Carigiet & Koch, 2021, S. 33).

Einerseits soll die Antragsstellung niederschwellig sein, andererseits beruht die EL auf einem komplexen rechtlichen Fundament

Dies wirft die Frage auf, wie die Situation konkret verbessert werden könnte. Die Forschungsliteratur zeigt auf, dass die Gründe für den Nichtbezug vielfältig sind und es oftmals schwierig oder sogar unmöglich ist, kausale Zusammenhänge eindeutig aufzudecken. Ein Konsens besteht aber darin, dass Sozialversicherungsleistungen zu komplex oder undurchsichtig ausgestaltet sind oder institutionelle Hürden den Zugang verunmöglichen respektive persönliche Hürden wie zum Beispiel Schamgefühle oder Überforderung akzentuieren (Dubois & Ludwinek, 2015; Kayser & Frick, 2000). Unbestritten ist zudem, dass das grundsätzliche Ziel darin bestehen muss, das Ausmass des Nichtbezugs zu reduzieren und ihn bestenfalls sogar ganz zum Verschwinden zu bringen.

Das Beispiel der Weiterentwicklung der Sozialhilfe in Österreich (Fuchs et al., 2020), wo die Nichtbezugsquote im Rahmen der Revision von rund 50 auf 30% gesenkt werden konnte, zeigt auf, dass der Gesetzgeber durchaus über Handlungsspielraum für die Verbesserung der Bezugsquote verfügt. Konkret ergeben sich mehrere Möglichkeiten, die im Folgenden beschrieben werden. Die Reihenfolge der Aufzählung entspricht keiner Priorisierung. Zudem sind die Vorschläge unabhängig davon, wie realistisch ihre Umsetzung im Schweizer Kontext ist.

- 1. Aktive Informationskampagnen und Wissensvermittlung:** Das Problem der fehlenden Informationen kann dadurch adressiert werden, indem Altersorganisationen, Sozialdienste, aber auch die Gemeinden und Kantone die Bevölkerung über die EL aufklären. Dabei muss darauf geachtet werden, dass Informationen möglichst einfach präsentiert werden und – im Rahmen des Möglichen – eine für gewisse Personen schwer verständliche Behördensprache vermieden wird. Ausserdem sollten die Informationen nicht ausschliesslich in digitaler Form verfügbar sein, weil besonders vulnerable Personen im Pensionsalter weniger Zugang zum Internet haben respektive das Internet weniger nutzen (Seifert & Schelling, 2016, Seifert et al., 2020). Als besonders sinnvoll erachten die Verfassenden dieses Berichts die Nutzung von bestehenden Strukturen. Denkbar ist hier beispielsweise die Aufklärungsarbeit durch Hausärztinnen und Hausärzte, Pflegende der Spitex, lokale Behörden, Besuchsdienste und weitere betreuungsdienstleistende Altersorganisationen, die bereits im direkten Kontakt mit der betroffenen Bevölkerung stehen oder diesen herstellen können.
- 2. Sensibilisierungskampagnen:** Schwieriger zu lösen sind gesellschaftliche Stigmata sowie die Scham bei den Antragsstellenden. Eine Möglichkeit stellen wiederum Informations- und Sensibilisierungskampagnen dar, um diesem Stigma entgegenzuwirken. Deren Ziel sollte darin bestehen, den anspruchsberechtigten Personen verständlich zu machen, dass bei entsprechenden Lebensumständen der Bezug von EL ein rechtlicher Anspruch ist, der vom Gesetzgeber als Teil der Altersvorsorge explizit vorgesehen ist.
- 3. Aktive Begleitung:** Bei Personen, die sich bewusst gegen einen EL-Antrag entscheiden – sei dies aufgrund von Wertvorstellungen, sozialem Stigma oder aufgrund einer Überforderung bei der Antragsstellung – sind Altersorganisationen sowie Sozialdienste in ihrer Begleitungsfunktion gefordert. Eine zentrale Rolle spielen hier niederschwellige Angebote wie die Sozialberatung von Pro Senectute. Um diese Bevölkerungsgruppen besser zu erreichen, scheint jedoch ein aktives Ansprechen und Auf-sie-Zugehen – beispielsweise im Sinne einer aufsuchenden Beratung – zielführender als eine ausschliesslich passive Rolle.
- 4. Sprachliche Hürden abbauen:** Nicht zu unterschätzen ist das Problem von sprachlichen Hürden. Diese verunmöglichen es Personen mit Migrationshintergrund und unzureichenden Sprachkenntnissen, sich über mögliche Unterstützungsleistungen zu informieren und einen EL-Antrag zu stellen. Der erfolgversprechendste Ansatz besteht darin, die Betroffenen sowohl in ihrer Muttersprache zu adressieren als auch Antragsformulare in weiteren Sprachen anzubieten. Als positive Beispiele sind hier grössere Städte wie Zürich und Genf anzuführen, welche in ihren Sozialdiensten häufig einen grossen Teil der Informationsmaterialien in zahlreichen Sprachen anbieten. Erneut sind aber auch Altersorganisationen und Organisationen für Migrantinnen und Migranten gefordert, welche die betroffenen Personen aufklären und bei der Antragsstellung begleiten.

5. *Automatische Auszahlung:* Um dem Mangel an Informationen entgegenzuwirken, könnten auch alternative Auszahlungsmodi in Erwägung gezogen werden. Wenn aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation, welche den Kantonen in der Form der Steuerdaten vorliegt, ein möglicher Anspruch auf EL ausgemacht wird, könnten minimale Unterstützungsbeträge automatisch geleistet werden. Da bei einem solchen Vorgehen hochsensible Steuerdaten verwendet würden, müsste bei einer Umsetzung die Gewährleistung des Datenschutzes ein zentrales Kriterium darstellen.
6. *Automatische Hinweise:* Eine abgeschwächte Form könnte aus automatischen Hinweisen bestehen, idealerweise kombiniert mit einer Anspruchsprüfung aufgrund von Steuerdaten. Diese Hinweise, in der Forschung als «Nudges» bekannt (Laiou et al., 2021; Reijula et al., 2018), sind Informationen oder Aufforderungen, die Bürgerinnen und Bürger zu einem bestimmten Verhalten bewegen sollen. Ähnlich wie bei den Prämienverbilligungen könnten Personen, die aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation anspruchsberechtigt sein könnten, direkt über einen möglichen Anspruch informiert werden.
7. *Spezifische Informationen nach einem Verwitwungsfall:* Einige Auswertungen in diesem Bericht deuten auf verwitwete Personen als besondere Risikogruppe hin. Um diesem Risiko entgegenzuwirken, wäre es denkbar, dass Hinterbliebene spezifisch über mögliche, ihnen zustehende Sozialleistungen informiert werden. Dies könnte erneut über ein zusätzliches Informationsblatt zur Steuererklärung stattfinden.
8. *Anpassung der Terminologie:* In Anlehnung an die Revision der Sozialhilfe in Österreich besteht ein nicht zu unterschätzender Effekt in der Bezeichnung der Sozialleistung (Fuchs et al., 2020). Demnach hat die Umbenennung von «Sozialhilfe» zu «Mindestsicherung» zur Erhöhung des Bezugs beigetragen, weil so das soziale Stigma abgebaut wurde und die neutrale Bezeichnung den subjektiv wahrgenommenen Anspruch gefördert hat. Entsprechende Anstrengungen, um die Sozialhilfe in "armutsbekämpfende bedarfsabhängige Sozialleistungen" umzubenennen, sind in der Schweiz im Gange. Angewendet auf die EL in der Schweiz wirft dies die Frage auf, ob die aktuelle Bezeichnung ausreichend intuitiv ist, um die EL bei Anspruchsberechtigten – Personen mit tiefen Einkommen und/oder hohen Pflege- oder Gesundheitskosten – als mögliche Unterstützungsleistung ersichtlich zu machen.
9. *Garantierte Vertraulichkeit:* Ein letzter wichtiger Faktor, der im Rahmen von Revisionen von bedarfsabhängigen Sozialleistungen jeweils betont wird, sind Anpassungen, welche die Vertraulichkeit der Antragsstellenden und Beziehenden gewährleisten (Bruckmeier & Wiemers, 2012; Fuchs et al., 2020; Harnisch, 2019). Dazu gehören beispielsweise die briefliche Einreichung von Anträgen oder die zentralisierte Verarbeitung von Gesuchen. Mit diesem Vorgehen könnte möglicherweise der ausgeprägte Nichtbezug in ländlichen Gemeinden adressiert werden, der vermutlich auf die höhere Stigmatisierung in diesen Regionen zurückzuführen ist (Campéon et al., 2021; Hümbelin, 2019).

Um die hier präsentierten Resultate und Muster besser zu verstehen, benötigt es weitere Forschungsarbeiten. Ein nächster Schritt besteht darin, die durchgeführten multivariaten statistischen Analysen zu verfeinern, um so den Zusammenhang zwischen den einzelnen Faktoren besser zu verstehen. Damit könnte unter anderem die unterschiedliche Relevanz von mangelhaften Informationen beziehungsweise die Relevanz eines Nichtbezugs durch Nichtbeantragen bei unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen untersucht werden. In diesem Zusammenhang sehen wir jedoch auch zusätzlichen Bedarf an qualitativer Forschung, die sich mit den Motiven, den jeweiligen Lebensumständen und auch den möglichen Lösungsoptionen für verschiedene Bevölkerungsgruppen vertieft auseinandersetzt.

Es soll an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich die hier durchgeführten Analysen ausschliesslich auf einen Untersuchungszeitpunkt beziehen. Gemäss dem an Bedeutung gewinnenden Paradigma des Lebenslaufansatzes muss berücksichtigt werden, dass – analog zur Armutssituation im Alter (Gabriel et al. (2022)) – auch die Situation eines Nichtbezugs ein dynamisches Phänomen sein dürfte. In diesem Sinne sollte in weiteren Analysen zusätzlich die zeitliche Komponente berücksichtigt werden. Dies würde das Verständnis der Verläufe verbessern, die bei Seniorinnen und Senioren zu einer Situation des EL-Nichtbezugs führen.

Ein weiterer Untersuchungsbereich, in welchem die durchgeführten Analysen weiterentwickelt werden können, sind die kantonalen Unterschiede. Wie in diesem Bericht illustriert, eignet sich eine Herangehensweise mit statistischen Regressions- und Mediationsanalysen, um spezifische Effekte zu erklären. Dabei könnten zusätzliche Indikatoren einbezogen werden, welche die soziale und wirtschaftliche Struktur der Kantone abbilden: Dazu gehören beispielsweise die Anteile der Sozialhilfebeziehenden, Arbeitslosen, Arbeitnehmer in den verschiedenen Branchen und Sektoren oder der Personen gemäss den verschiedenen Bildungsstufen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, die kantonalen Unterschiede bei der Ausgestaltung von spezifischen Sozialleistungen (vorgelagerte Sozialleistungen, spezifische Regelungen bei der EL) zu untersuchen.

Zum Schluss soll auf die Einschränkungen der vorliegenden Studie eingegangen werden. Die grösste Schwachstelle besteht im Ausschluss von Personen, die in Alters- und Pflegeheimen wohnhaft sind. Dieser Ausschluss dürfte jedoch dazu führen, dass die geschätzten Quoten des EL-Bezugs höher ausfallen, als diese im gesamtschweizerischen Kontext tatsächlich sind. Um diesem Umstand entgegenzuwirken, ist es denkbar, dass in zukünftigen Erhebungen des Alterssurveys spezifische Module zur Heimbevölkerung durchgeführt werden. Eine weitere Limitation besteht in den zur Verfügung stehenden Informationen über die anerkannten Ausgaben, welche beispielsweise für die genauen selbst getragenen Pflege- und Behandlungskosten nicht verfügbar waren. Idealerweise würden hier in Zukunft zusätzliche Informationen erhoben. Im Rahmen von Befragungen kann dies jedoch kritisch sein, da bei zu detaillierten Fragen die Teilnahmebereitschaft und die Antwortqualität sinken. Eine weitere Einschränkung besteht darin, dass die hier verwendeten Daten auf selbst deklarierten Informationen beruhen. Objektive Daten, wie etwa Steuer- oder Registerdaten der zentralen Ausgleichsstellen, könnten verlässlichere Auskünfte über die finanzielle Situation geben. Bei diesen Datenquellen besteht jedoch wiederum die Schwierigkeit, dass diese sich nur schwer mit anderen wichtigen Einzelinformationen (z. B. Gesundheit) verknüpfen lassen. Schliesslich konnte auch ein zentrales Ausschlusskriterium für den EL-Anspruch nicht in den Analysen berücksichtigt werden. Dieses betrifft den Vermögensverzicht, welcher seit der ELG-Reform weiter an Bedeutung gewonnen hat. Dessen Erfassung stellt jedoch nicht nur die Ausgleichskassen bei ihrer Beurteilung des EL-Anspruches vor Herausforderungen, sondern dürfte auch für die Forschung schwer zu erfassen sein.

## Literatur

- Alcser, Kirsten H., Grant Benson, Axel Börsch-Supan, Agar Brugiavini, Dimitrios Christelis, Enrica Croda, Marcel Das, Guiseppe de Luca, Janet Harkness, and Patrik Hesselius. 2005. *The survey of health, aging, and retirement in europe-methodology*. München: Mannheim Mannheim Research Institute for the Economics of Aging (MEA).
- Berger, Nicolas, Johan Van der Heyden, and Herman Van Oyen. 2015. «The global activity limitation indicator and self-rated health: two complementary predictors of mortality». *Archives of Public Health* 73(1):25. doi: 10.1186/s13690-015-0073-0.
- Bergman, Manfred Max, and Dominique Joye. 2001. «Comparing social stratification schemas: CAMSIS, CSP-CH, Goldthorpe, ISCO-88, Treiman, and Wright». *Cambridge Studies in Social Research* 9:1–37.
- Bolzman, Claudio. 2015. «Personnes âgées, migrations et care. Enjeux intergénérationnels et pour les politiques sociales». S. 189–209 in *Les mouvements sociaux à l'épreuve de l'interculturel, Espaces interculturels*, herausgegeben von N. Hajji und O. Lescarret. Paris: L'Harmattan.
- Börsch-Supan, Axel, Martina Brandt, Christian Hunkler, Thorsten Kneip, Julie Korbmacher, Frederic Malter, Barbara Schaan, Stephanie Stuck, and Sabrina Zuber. 2013. «Data Resource Profile: The Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE)». *International Journal of Epidemiology* dyt088. doi: 10.1093/ije/dyt088.
- Brodkin, Evelyn Z. 2012. «Reflections on Street-Level Bureaucracy: Past, Present, and Future». *Public Administration Review* 72(6):940–49. doi: 10.1111/j.1540-6210.2012.02657.x.
- Bruckmeier, Kerstin, and Jürgen Wiemers. 2012. «A New Targeting: A New Take-up?: Non-Take-up of Social Assistance in Germany after Social Policy Reforms». *Empirical Economics* 43(2):565–80. doi: 10.1007/s00181-011-0505-9.
- Bundesamt für Statistik. 2020. *Sozialhilfequote bleibt im Jahr 2019 stabil bei 3,2%*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik (BFS).
- Campéon, Arnaud, Mélina Ramos-Gorand, and Philippe Warin. 2021. «Exploring and Understanding Non-Take-up among Seniors in France». *Retraite et Société* 87(3):9–23. doi: 10.3917/rs1.087.0009.
- Carigiet, Erwin, und Uwe Koch. 2021. *Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. 3. Auflage*. Zürich: Schulthess.
- Cox, David Roxbee, and E. Joyce Snell. 2018. *Analysis of Binary Data, Second Edition*. 2nd Edition. New York: Routledge.
- Cullati, Stéphane. 2014. «The influence of work-family conflict trajectories on self-rated health trajectories in Switzerland: A life course approach». *Social Science & Medicine* 113:23–33. doi: 10.1016/j.socscimed.2014.04.030.
- Dubois, Hans, and Anna Ludwinek. 2015. *Access to social benefits: Reducing non-take-up*. Dublin: Eurofound.
- Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK). 2006. *Ergänzungsleistungen zur AHV und IV: Evaluation der Informationspolitik und der Gesuchsprüfung*. Bern: Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK).

- Fuchs, Michael, Katrin Gasior, Tamara Premrov, Katarina Hollan, and Anette Scoppetta. 2020. «Falling through the Social Safety Net? Analysing Non-take-up of Minimum Income Benefit and Monetary Social Assistance in Austria». *Social Policy & Administration* 54(5):827–43. doi: 10.1111/spol.12581.
- Gabriel, Rainer, Uwe Koch, und Philippe Wanner. 2022. Die wirtschaftliche Situation von Witwen, Witwern und Waisen. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).
- Gabriel, Rainer, und Sonja Kubat. 2022. Pro Senectute Altersmonitor: Altersarmut in der Schweiz 2022. Teilbericht 1. Zürich: Pro Senectute Schweiz.
- Gabriel, Rainer, Sonja Kubat, Eliane Müller, und Alexander Widmer. 2022. Der Schweizer Alterssurvey (SAS): Konzeptuelle Grundlagen. Zürich: Pro Senectute Schweiz.
- Gabriel, Rainer, Michel Oris, Sonja Kubat, Kushtrim Adili, and Monika Götzö. 2022. «Between Social Stratification and Critical Life Events: The Role of Work Before and After Retirement on Poverty Dynamics in Old Age». in Suter, Christian, Jacinto Cuvi, Philip Balsiger, und Mihaela Nedelcu (Eds.). *The Future of Work*. Zürich: Seismo.
- Gabriel, Rainer, Michel Oris, Matthias Studer, and Marie Baeriswyl. 2015. «The persistence of social stratification? A life course perspective on poverty in old-age in Switzerland». *Revue suisse de sociologie* 41(3):465–87.
- Galobardes, Bruna, Mary Shaw, Debbie A Lawlor, and John W. Lynch. 2006. «Indicators of socioeconomic position (part 1)». *Journal of Epidemiology and Community Health* 60(1):7–12. doi: 10.1136/jech.2004.023531.
- Galobardes, Bruna, Mary Shaw, Debbie A. Lawlor, und John W. Lynch. 2006. «Indicators of socio-economic position (part 2)». *Journal of Epidemiology and Community Health* 60(2):95.
- Goldthorpe, John H., Catriona Llewellyn, and Clive Payne. 1980. *Social mobility and class structure in modern Britain*. Oxford: Clarendon Press.
- Götzö, Monika, Michael Herzig, Eva Mey, Kushtrim Adili, Nina Brüesch, und Mirjam Hausherr. 2021. Datenerhebung pandemiebedingte, kostenlose Mahlzeiten-, Lebensmittel- und Gutscheineabgaben in der Stadt Zürich. Schlussbericht. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Guggisberg, Martina, und Stephan Häni. 2020. *Armut im Alter: Aktualisierung 2020*. Neuchâtel: Bundesamt für Statistik (BFS).
- Harnisch, Michelle. 2019. *Non-Take-Up of Means-Tested Social Benefits in Germany*. Berlin: DIW.
- Hümbelin, Oliver. 2019. «Non-Take-Up of Social Assistance: Regional Differences and the Role of Social Norms». *Swiss Journal of Sociology* 45(1):7–33.
- Hümbelin, Oliver, Tina Richard, Claudia Schuwey, Larissa Luchsinger, und Robert Fluder. 2021. *Nichtbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt – Ausmass und Beweggründe*. Bern: Berner Fachhochschule für Soziale Arbeit.

- Kayser, Hilke, and Joachim Frick. 2000. «Take It or Leave It: (Non-) Take-up Behavior of Social Assistance in Germany». *Schmollers Jahrbuch* 121.
- Knöpfel, Carlo, Johanna Leitner, Nora Meuli, und Riccardo Pardini. 2019. *Das frei verfügbare Einkommen älterer Menschen in der Schweiz - Eine vergleichende Studie unter Berücksichtigung des Betreuungs- und Pflegebedarfs*. Muttenz: Fachhochschule Nordwestschweiz.
- Laiou, Elpiniki, Iro Rapti, Ralf Schwarzer, Lena Fleig, Luisella Cianferotti, Joy Ngo, Evangelos C. Rizos, Terrie Fox Wetle, Sonja Kahlmeier, and Antonella Vigilanza. 2021. «Nudge interventions to promote healthy diets and physical activity». *Food Policy* 102:102103.
- Lucas, Barbara, Jean-Michel Bonvin, and Oliver Hümbelin. 2021. «The Non-Take-Up of Health and Social Benefits: What Implications for Social Citizenship?» *Swiss Journal of Sociology* 47(2):161–80. doi: 10.2478/sjs-2021-0013.
- Lucas, Barbara, Catherine Ludwig, Jérôme Chapuis, Jenny Maggi, Eric Crettaz, Audrey Magat, et Maxime Walder. 2019. *Le non-recours aux prestations sociales à Genève*. Genève: Haute Ecole de Travail Social et Haute Ecole de Santé (HES-SO).
- Luthy, Christophe, Christine Cedraschi, Anne-Françoise Allaz, François R. Herrmann, and Catherine Ludwig. 2014. «Health status and quality of life: results from a national survey in a community-dwelling sample of elderly people». *Quality of Life Research* 24(7):1687–96. doi: 10.1007/s11136-014-0894-2.
- Mack, Joanna, and Stewart Lansley. 1985. *Poor Britain*. London; Boston: G. Allen & Unwin.
- Maynard-Moody, Steven, and Shannon Portillo. 2010. «Street-Level Bureaucracy Theory». in Durant, Robert F. (Ed.). *The Oxford Handbook of American Bureaucracy*. Oxford: Oxford University Press.
- Meier, Gisela, Eva Mey, und Rahel Strohmeier Navarro Smith. 2021. *Nichtbezug von Sozialhilfe in der Migrationsbevölkerung*. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Mood, Carina. 2010. «Logistic regression: Why we cannot do what we think we can do, and what we can do about it». *European Sociological Review* 26(1):67–82.
- Oris, Michel, Rainer Gabriel, Gilbert Ritschard, and Matthias Kliegel. 2017. «Long lives and old age poverty: Social stratification and life-course institutionalization in Switzerland». *Research in Human Development* 14(1):68–87.
- Oris, Michel, and Mathias Lerch. 2012. «Heat waves and elderly mortality responses: What about social differential vulnerability?» S. 113–16 in Beekink, Erik and Walhout, Evelien (Eds.). *Frans Van Poppel: A sort of farewell. Liber amicorum*. The Hague: Ando.
- Perrig-Chiello, Pasqualina, François Höpflinger, und Lucia Degonda. 2009. *Die Babyboomer: eine Generation revolutioniert das Alter*. Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung.
- R Core Team. 2014. *R: A Language and Environment for Statistical Computing*. Vienna, Austria: R Foundation for Statistical Computing.

- Reijula, Samuli, Jaakko Kuorikoski, Timo Ehrig, Konstantinos Katsikopoulos, and Shyam Sunder. 2018. Nudge, Boost, or Design? Limitations of behaviorally informed policy under social interaction. preprint. SocArXiv. doi: 10.31235/osf.io/zh3qw.
- Seifert, Alexander, und Hans Rudolf Schelling. 2016. «Alt und offline?: Befunde zur Nutzung des Internets durch Menschen ab 65 Jahren in der Schweiz». Zeitschrift für Gerontologie und Geriatrie 49(7):619–25. doi: 10.1007/s00391-015-0965-1.
- Seifert, Alexander, Tobias Ackermann, und Hans Rudolf Schelling. 2020. Digitale Senioren 2020 – Nutzung von Informationen- und Kommunikationstechnologien durch Personen ab 65 Jahren in der Schweiz. Zürich: Pro Senectute Schweiz.
- SKOS. 2020. Armut und Armutsgrenze – Grundlagenpapier der SKOS. Bern: SKOS.
- Van Oorschot, Wim J.H. 1991. «Non-take-up of social security benefits in Europe». Journal of European social policy 1(1):15–30.
- Van Oorschot, Wim J. H. 1994. «Take it or leave it: A study of non-take-up of social security benefits». Doctoral Thesis. Tilburg: Tilburg University Press.
- Wanner, Philippe, und Roxanne Gerber. 2022. Die wirtschaftliche Situation der Bevölkerung im Erwerbs- und im Rentenalter. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).
- Warin, Philippe. 2016. Le non-recours aux politiques sociales. Grenoble: PUG.
- Widmer, Dieter. 2021. Die Sozialversicherung in der Schweiz. Zürich: Schulthess Verlag.



## Anhang

### A 1 Datengrundlage

Primär besteht die Datengrundlage für die vorliegende Studie aus dem Schweizer Alterssurvey (Gabriel et al., 2022). Diese Datenquelle wird im folgenden Teil A 1.1 beschrieben (vgl. Gabriel & Kubat, 2022). Im Kapitel 3 zum Nichtbezug von EL wurde zusätzlich eine weitere Datenquelle verwendet, um die Ergebnisse zu validieren. In diesem Teil wurden die Schweizer Daten des Surveys of Health, Aging, and Retirement in Europe (SHARE) verwendet. Diese Datenquelle wird in Teil A 1.2 vorgestellt.

#### A 1.1 SCHWEIZER ALTERSSURVEY

##### A 1.1.1 Studiendesign

Der Schweizer Alterssurvey (SAS) ist ein gemeinsames Projekt der Stiftung Pro Senectute Schweiz, der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften und der Universität Genf. Er wurde 2022 erstmals durchgeführt. Beim SAS handelt es sich um eine für alle Kantone und die Schweiz repräsentative Längsschnittbefragung von rund 4500 Personen im Alter ab 55 Jahren. Personen, die in Alters- und Pflegeinstitutionen leben, werden in dieser Umfrage nicht berücksichtigt. Die Befragung soll zukünftig in regelmässigen Abständen stattfinden. Nach einer Erstverwendungsphase von rund 18 Monaten, während der die Daten exklusiv für die Analysen des Altersmonitors verwendet werden, werden sie bei der Schweizer Stiftung für die Forschung in den Sozialwissenschaften (FORS) und für Forschungsarbeiten zur Verfügung gestellt.

Die Studienteilnehmenden wurden zufällig aus dem Stichprobenrahmen (SRPH) des Bundesamts für Statistik gezogen. Die Grundgesamtheit bestand bei dieser Ziehung aus der ständigen Wohnbevölkerung über 54 Jahre. Der Fokus auf Personen in Privathaushalten respektive der Ausschluss von Alters- und Pflegeinstitutionen wurde über den Ausschluss von Haushalten mit mehr als zehn Personen operationalisiert. Letztere umfassen mit grosser Wahrscheinlichkeit Alters- und Pflegeheime sowie Kollektivunterkünfte.

In Anbetracht des Ziels, alle Kantone der Schweiz zu erfassen und Aussagen über die kantonale Bevölkerung machen zu können und gleichzeitig kantonale Kontexte einzubeziehen, wurde ein mehrstufiges Vorgehen für die Konstruktion der Nettostichprobe festgelegt: Für jeden Kanton wurde von einem Minimalrichtwert für die Anzahl Teilnehmenden ausgegangen. Dieser lag bei 180 Interviews pro Kanton. Bei Kantonen mit geteilter Standesstimme wurde der Richtwert jeweils zu gleichen Teilen aufgeteilt. Bei bevölkerungsarmen Kantonen, welche prozentual weniger als 5%, aber mehr als 1% der Gesamtbevölkerung der Schweiz ausmachen, wurde der Richtwert auf 160 reduziert. Für Kantone, welche weniger als 1% der Schweizer Gesamtbevölkerung ausmachen, wurde der Stichprobenwert bei 120 festgelegt. Anschliessend wurden diese Richtwerte gemäss der Grösse der ständigen Wohnbevölkerung gewichtet. Dabei wurden 1000 zusätzliche Personen gemäss der Bevölkerungsstärke der Kantone aufgeteilt und zu den beschriebenen Minimalwerten addiert. Anschliessend wurden die Zahlen auf volle Einheiten gerundet.

Die Hauptfelderhebung fand zwischen Juni und August 2022 statt und wurde als Mandat durch das unabhängige Markt- und Meinungsforschungsinstitut M.I.S.-Trend durchgeführt. Die Erhebung wurde gemäss einem Mixed-Mode-Ansatz durchgeführt. Dabei wurden die Teilnehmenden mit einem Kontaktbrief darauf aufmerksam gemacht, dass sie für die Studie ausgewählt wurden. Anschliessend hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, den Fragebogen über einen angegebenen Link online ausfüllen. Bei ausbleibender Online-Teilnahme wurden sie telefonisch kontaktiert und bei entsprechender Teilnahmebereitschaft direkt im Rahmen eines computergestützten Telefoninterviews (CATI) befragt. Rund 73% der Teilnehmenden wählten die Option des Online-Fragebogens, während 27% telefonisch befragt wurden.

Die Verzerrung, welche durch das Schichtungsdesign in der Stichprobe entstand, wurde nach der Erhebung unter Einbezug der effektiv erhobenen Bestände der einzelnen Schichten durch eine Gewichtungvariable korrigiert. Dabei wurde die demografische Bilanz nach Alter und Kanton (BFS px-x-0102020000\_104) gemäss der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte (STATPOP) von 2020 verwendet.

### A 1.1.2 Fragebogen

Inhaltlich setzt sich die Befragung für den Altersmonitor sowohl mit der allgemeinen Beurteilung der Gesundheits- und Lebensbedingungen als auch mit Dimensionen der finanziellen Situation, Digitalisierung, Freizeitaktivitäten, Kognition und dem Pflegebedarf der Schweizer Bevölkerung im Pensionsalter auseinander. Das wichtigste Alleinstellungsmerkmal des Schweizer Alterssurveys ist die umfassende räumliche Abdeckung über alle Kantone und vier Altersklassen<sup>9</sup> hinweg. Im Rahmen jeder Durchführung wird ein Schwerpunktthema festgelegt. Zu diesem Thema werden zusätzliche Auswertungen durchgeführt. Das Schwerpunktthema für die Durchführung im Jahr 2022 war die Altersarmut. Der Fragebogen verwendet, soweit möglich, bestehende validierte Konstrukte aus vergleichbaren Altersbefragungen oder die Nomenklaturen des Bundesamts für Statistik.

### A 1.1.3 Eigenschaften der Stichprobe

Während der Alterssurvey zwar die Alterskategorien ab 55 Jahren beinhaltet, wurden im Rahmen der vorliegenden Studie nur die Personen ab 65 beachtet, weil sich diese Untersuchung ausschliesslich mit der Armut der Personen im Pensionsalter mit potenziellem EL-Anspruch zur AHV befasst. Die berücksichtigte Stichprobe, auf welcher die Auswertungen dieses Dossiers aufbauen, umfasst 3313 Personen.

Tabelle A1 zeigt die wichtigsten soziodemografischen Merkmale der Bevölkerung ab 65 Jahren, basierend auf der Stichprobe der Befragung für den Altersmonitor. Bei dieser Auswertung sind alle Angaben gewichtet, das heisst, es wurde die durch das Design bedingte Verzerrung bereits korrigiert. Diese Tabelle kann anschliessend anhand von Vergleichswerten des Bundesamts für Statistik für die Schweizer Bevölkerung überprüft werden, was ermöglicht, erhebungsbedingte Abweichungen zu identifizieren.

Dimension	Kategorie	Anteil	Konfidenzintervall	Schätzung BFS <sup>10</sup>
<b>Geschlecht</b>	Männer	46.30%	+/- 1.0%	44.97%
	Frauen	53.70%	+/- 1.0%	55.02%
<b>Alterskategorie</b>	65-74	59.30%	+/- 1.1%	50.78%
	75+	40.70%	+/- 1.1%	49.20%
<b>Höchster erreichter Bildungsstand</b>	Obligatorische Schulbildung	14.60%	+/- 0.7%	23.80%
	Sekundarstufe II	48.80%	+/- 1.1%	48.10%
	Tertiärstufe	36.60%	+/- 1.0%	28.10%
<b>Nationalität</b>	Ausländische Nationalität	6.90%	+/- 0.5%	11.07%
	Schweizer Nationalität	93.10%	+/- 0.5%	88.93%

Tabelle A1: Soziodemografische Merkmale der Bevölkerung ab 65 Jahren

<sup>9</sup> Der Schweizer Alterssurvey verwendete die Altersklassen 55–64, 65–74, 75–84 und ab 85 Jahren. Da die Ergebnisse aufgrund der niedrigen Ausschöpfung in der höchsten Alterskategorie bei einigen Kantonen zu wenig robust waren, wurden in der vorliegenden Auswertung die oberen zwei Alterskategorien zusammengelegt.

<sup>10</sup> Quellen: Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit: STATPOP, 2021 (Tabelle T 01.02.03.02); Bildungsstand: Strukturhebung, 2020 (Tabelle T 40.02.15.08.07).

Tabelle A1 zeigt, dass der Schweizer Alterssurvey die Bevölkerung über 65 Jahre grundsätzlich sehr gut abbildet und keine bedeutenden Abweichungen gegenüber der Gesamtbevölkerung bestehen, welche die Relevanz der Auswertung gefährden könnten. Leichte Abweichungen sind bei der Altersstruktur zu erkennen: Personen ab 75 Jahren sind leicht weniger im Survey enthalten. Ebenso ist der Anteil von Ausländerinnen und Ausländern im Pensionsalter leicht höher. Dieses Resultat ist jedoch aus einer analytischen Perspektive eher positiv zu bewerten, da die eher kleine Gruppe der nicht schweizerischen Seniorinnen und Senioren besser untersucht werden kann. Zuletzt ist der Anteil an Tertiärgebildeten leicht erhöht.

#### **A 1.1.4 Grenzen des Datensatzes**

Trotz der soliden Stichprobengrösse von rund 3300 Personen über 65 sind einige Auswertungen mit dem Problem konfrontiert, dass sie auf relativ wenig Beobachtungen beruhen und daher eine eher ungenaue Schätzung verursachen. Gerade Untersuchungen, bei denen besonders seltene Merkmale verwendet werden, sind von diesem Problem betroffen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, werden in allen Auswertungen sogenannte Konfidenzintervalle angegeben. Diese geben Auskunft über die Genauigkeit respektive die Unsicherheit bezüglich der präsentierten Schätzungen.

Zusätzlich zum Problem der zum Teil eher kleinen Fallzahlen für bestimmte Merkmale stellt sich die Herausforderung der fehlenden Antworten bei einigen Fragen. Da es den befragten Personen freistand, auf gewisse Fragen keine Antwort zu geben, kann dieser Anteil der fehlenden Antworten (sogenannte «item non-responses») die Auswertungen ebenfalls beeinflussen. Auswertungen, welche einen besonders hohen Anteil an fehlenden Antworten aufweisen, wurden im Text als solche gekennzeichnet. Zudem wird die Unsicherheit bezüglich der Schätzungen ebenfalls in den Konfidenzintervallen abgebildet.

Zum Schluss muss ebenfalls erwähnt werden, dass der Ausschluss von Personen, die in Alters- und Pflegeheimen wohnhaft sind, dazu führen dürfte, dass die geschätzten Quoten des EL-Bezugs niedriger ausfallen, als es die gesamtschweizerischen Statistiken des Bundes ausweisen.

### **A 1.2 SURVEY OF HEALTH, AGING AND RETIREMENT IN EUROPE (SHARE)<sup>11</sup>**

#### **A 1.2.1 Studiendesign**

Der Survey of Health, Aging and Retirement in Europe ist eine Langzeitstudie über Personen ab 50 Jahren in Europa (Börsch-Supan et al., 2013). Die erste Durchführung im Rahmen der ersten Welle umfasste elf Länder: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Spanien und die Schweiz. Seitdem wurden im Zeitraum von 2004 bis 2020 acht Befragungswellen durchgeführt. Die Anzahl der teilnehmenden Länder wurde stetig erweitert. Die letzte Durchführung im Rahmen der achten Welle umfasste zum ersten Mal alle 28 Länder der Europäischen Union. Die Schweiz war seit Beginn in SHARE vertreten.

Als Längsschnitt- respektive Panelstudie konzipiert, besteht das Hauptziel der Studie darin, den Wandel innerhalb der Bevölkerung ab 50 Jahren in Europa zu dokumentieren. Zu diesem Zweck werden bei SHARE die gleichen Personen in regelmässigen Abständen mit einem weitgehend identischen Fragebogen befragt. Zum Zeitpunkt der ersten Durchführung der Studie im Jahr 2004 waren die Einschlusskriterien die folgenden:

- Ständiger Wohnsitz in einem in der SHARE-Studie eingeschlossenen Land
- Jahrgang 1954 oder früher
- Teilnehmende können sich in einer der Landessprachen verständigen

<sup>11</sup> Siehe Alcser et al. (2005) und Börsch-Supan et al. (2013).

Bei SHARE werden auch in Pflege- oder Altersheimen wohnhafte Personen befragt. Ausgeschlossen sind lediglich Personen, die sich während der Erhebung in einem Gefängnis befinden, hospitalisiert oder unauffindbar sind.

Eine longitudinale Stichprobe nimmt über die Zeit ab. Dies entweder aufgrund der Verweigerung von Befragten bezüglich einer erneuten Teilnahme, aber auch aufgrund von Umzügen oder Todesfällen. Als Gegenmassnahme wurden in den meisten Ländern sogenannte Erneuerungsstichproben durchgeführt. Diese sollen dazu führen, die Stichprobengrösse konstant zu halten und der Überalterung der Stichprobe entgegenzuwirken. Bei diesen zusätzlichen Stichprobenziehungen wurde das Einschlusskriterium des Jahrgangs entsprechend angepasst, um jeweils Personen ab 50 Jahren zuzulassen.

Mit der Ausnahme der Datenerhebung bei der achten Befragungswelle, die wegen der Covid-Pandemie telefonisch via CATI und deshalb zur Verkürzung der Interview-Dauer mit einem verkürzten Fragebogen stattgefunden hat, werden die Daten bei SHARE im Rahmen von persönlichen, computergestützten Interviews (CAPI) gesammelt. Da bei SHARE auch zahlreiche objektive Gesundheitsaspekte gemessen werden – Blutdruck und in der neuesten Welle sogar entnommene Blutproben –, ist die Datenerhebung via CAPI eine Notwendigkeit.

Im Rahmen der vorliegenden Studie werden Daten für die Schweiz von SHARE dazu verwendet, um die Schätzwerte des EL-Nichtbezugs auf der Grundlage des Schweizer Alterssurveys zu plausibilisieren. Da bei SHARE die finanzielle Situation im regulären Fragebogen umfassend untersucht wird, stellt diese Datenquelle eine ausgezeichnete Grundlage für eine solche Plausibilisierung dar. Die hier verwendeten Daten stammen aus der sechsten Befragungswelle, welche im Jahr 2015 durchgeführt wurde. Der Grund dafür liegt darin, dass in den beiden darauffolgenden Wellen 7 und 8 für den allgemeinen Teil des Fragebogens eine reduzierte Version verwendet wurde und die notwendigen Finanzinformationen nicht verfügbar sind. In Welle 7 wurde ein Spezialmodul priorisiert (SHARELIFE), bei dem retrospektive biografische Informationen gesammelt wurden.

### A 1.2.2 Fragebogen

SHARE verwendet einen enorm breiten Fragebogen und erfasst die individuelle Lebenssituation in zahlreichen Bereichen. Dazu gehören allgemeine demografische Informationen, Informationen zum sozialen Netzwerk, zu Kindern, zur körperlichen Gesundheit, zu Gesundheitsrisiken, zur kognitiven Funktion, zur mentalen Gesundheit, zu Pflegeleistungen, zur Erwerbstätigkeit und zum Renteneinkommen, zu finanziellen Transferleistungen des Sozialstaats, zur Wohnsituation, zum Konsum, zu Vermögenswerten, zu Freizeitaktivitäten sowie zu Wertvorstellungen.

### A 1.2.3 Eigenschaften der Stichprobe (Welle 6)

Dimension	Kategorie	Anteil	Konfidenzintervall	Schätzung BFS <sup>12</sup>
<b>Geschlecht</b>	Männer	46.59%	+/- 1.01%	43.15%
	Frauen	53.41%	+/- 1.01%	56.85%
<b>Alterskategorie</b>	65–74	36.77%	+/- 0.98%	51.81%
	75+	63.23%	+/- 0.98%	48.19%

Tabelle A2: Soziodemografische Merkmale der SHARE-Stichprobe und der Bevölkerung ab 65 Jahren

Grundsätzlich wurden in Welle 6 von SHARE Personen ab 50 Jahren befragt. Da sich die vorliegende Studie mit der Bevölkerung im Pensionsalter befasst, wurden ausschliesslich Studienteilnehmende ab 65 Jahren berücksichtigt. Die resultierende Stichprobe umfasst 2434 Personen.

<sup>12</sup> Quellen: Bevölkerungsstand am 1. Januar nach Geschlecht und Alter: STATPOP, 2015 (Auszug aus STAT-TAB).

Wie bereits erwähnt ist SHARE als Längsschnittstudie konzipiert. Gemäss diesem Design werden Personen ab 50 Jahren aus der ersten Welle (von 2004) über die Zeit verfolgt. Obwohl in den Folgejahren eine kleine Anzahl von zusätzlichen Personen im Rahmen von sogenannten Erneuerungsstichproben hinzugefügt wurde, besteht die Stichprobe, die in Welle 6 im Jahr 2015 befragt worden ist, aus einem erhöhten Anteil von Personen über 75 Jahre im Vergleich zum effektiven Anteil in der Gesamtbevölkerung der Schweiz. Diese leichte Verzerrung könnte dazu führen, dass beispielsweise der Pflegebedarf, der bei Seniorinnen und Senioren über 75 Jahre etwas ausgeprägter ist, innerhalb der SHARE-Stichprobe etwas überschätzt wurde. Die Verteilung nach Geschlecht ist hingegen fast identisch mit den Bevölkerungswerten.

#### **A 1.2.4 GRENZEN DES DATENSATZES**

SHARE ist so konzipiert, dass repräsentative Aussagen für die Schweizer Bevölkerung ab 50 Jahren getroffen werden können. Da die Stichprobe, anders als beim Schweizer Alterssurvey, nicht darauf abzielt, auch repräsentativ für die Kantone zu sein, sind keine Aussagen auf Kantonsebene möglich. Eine weitere Einschränkung bei der Verwendung des SHARE-Datensatzes betrifft den Zeitpunkt, für den die Daten vorliegen. Die notwendigen Finanzinformationen sind in Welle 7 und 8 nicht enthalten, was bedeutet, dass in den Analysen die Daten von Welle 6 aus dem Jahr 2015 verwendet werden mussten. Damit besteht ein nicht unwesentlicher zeitlicher Unterschied, der bei der Interpretation der Resultate in Kauf genommen werden muss.

## **A 2 Analysemethoden**

### **A 2.1 DESKRIPTIVE METHODEN**

Methodisch legt die vorliegende Studie den Fokus auf deskriptive Auswertungen und grafische Aufbereitungen der Resultate. Dabei wird in erster Linie der Anteil von EL-Beziehenden respektive von EL-Nichtbeziehenden – gemäss den beschriebenen Indikatoren – in der älteren Bevölkerung beziehungsweise in spezifischen Bevölkerungsgruppen im Pensionsalter geschätzt. Dabei wurden die im Alterssurvey oder in SHARE erhobenen Daten immer gewichtet, um nicht die eigentlichen Verhältnisse innerhalb der Stichprobe abzubilden, sondern diejenigen innerhalb der Bevölkerung (siehe Methodenteil zum Design der Umfrage). Die Abbildungen bilden jeweils den geschätzten Mittelwert sowie die 95%-Konfidenzintervalle ab. Letztere geben Auskunft über die Genauigkeit der Schätzung. Die deskriptiven Auswertungen wurden alle in der Statistiksoftware R (R Core Team 2014) unter Verwendung des «Survey»-Pakets erstellt.

### **A 2.2 REGRESSIONS- UND MEDIATIONSANALYSEN**

Ergänzend zu den deskriptiven Analysen wurden bei zahlreichen Unterkapiteln Regressionsanalysen durchgeführt, um zu untersuchen, wie sich mehrere Eigenschaften zueinander verhalten, wenn sie gleichzeitig in die Analyse einbezogen wurden. Dabei wurden aufgrund der binären Zielvariable Binomialelogit-Regressionsmodelle geschätzt (Cox und Snell, 2018). Die Schätzwerte für die Koeffizienten wurden jeweils logarithmiert und zeigen die sogenannten «odds-ratios». Die Regressionsauswertungen wurden ebenfalls in der Statistiksoftware R (R Core Team, 2014) angefertigt.

Um zu eruieren, welcher Effekt von gewissen Variablen auf andere zurückzuführen ist, wurden Mediations- respektive Moderationsanalysen durchgeführt. Dabei wurde schrittweise vorgegangen. Es wurden jeweils zusätzliche Variablen in das Modul aufgenommen und der Effekt auf die bereits im Modell vorhandenen Parameter untersucht. Dabei wurden die Einschränkungen bezüglich der Interpretation der Effekte gemäss den Einschränkungen, die bei Mood (2010) beschrieben sind, beachtet.

## A 3 Regressionsanalysen

	Odds-Ratio			
	(1)	(2)	(3)	(4)
Frauen	2.35***	2.31***	1.96***	1.83***
Alter		1.03***	1.02***	1.02**
Zivilstand: Ledig (Ref. Verheiratet)			1.61***	0.74
Geschieden			0.97	1.55**
Verwitwet			0.93	0.70**
Haushaltstypologie: Einzelhaushalt (Ref. (Ehe-)Paarhaushalt)				1.16
Alleinerziehende				0.37***
3er-Familienhaushalt				1.39
Andere				0.73
Konstante	0.05***	0.005***	0.01***	0.02***
Observations	2,811	2,811	2,801	2,782
Log Likelihood	-1,253.93	-1,242.37	-1,225.21	-1,202.75
Akaike Inf. Crit.	2,511.87	2,490.73	2,462.42	2,425.50

Note: \*p<0.1; \*\*p<0.05; \*\*\*p<0.01

Tabelle A3: Regressionsanalysen Nichtbezug und soziodemografische Faktoren

	Odds-Ratio				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Frauen	2.31***	1.59***	2.99***	2.40***	2.40***
Alter	1.03***	1.02***	1.04***	1.03***	1.03***
Hoher Bildungsstand (Ref. Berufslehre)		0.36***			0.47***
Tiefer Bildungsstand		2.22***			1.66***
EGP5: Ausgebildete Handwerkende (Ref. White-Collar)			2.70***		1.95***
Handwerkende ohne Ausbildung			6.54***		5.59***
Ausländische Staatsangehörigkeit				3.08***	2.47***
Konstante	0.005***	0.02***	0.002***	0.004***	0.004***
Observations	2,811	2,789	2,120	2,810	2,104
Log Likelihood	-1,242.37	-1,171.55	-906.44	-1,221.56	-869.27
Akaike Inf. Crit.	2,490.73	2,353.10	1,822.88	2,451.11	1,754.54

Note: \*p<0.1; \*\*p<0.05; \*\*\*p<0.01

Tabelle A4: Regressionsanalysen Nichtbezug und Indikatoren der sozioökonomischen Position

	Odds-Ratio				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Frauen	1.59***	1.60***	1.58***	1.58***	1.58***
Alter	1.02***	1.02***	1.02***	1.02**	1.02**
Hoher Bildungsstand (Ref. Berufslehre)	0.36***	0.36***	0.35***	0.36***	0.36***
Tiefer Bildungsstand	2.22***	2.22***	2.20***	2.22***	2.23***
Bezieht kostenpflichtige Pflegeleistung		1.14			0.94
Bezieht informelle Pflegeleistung			1.40**		1.35*
Körperlich leicht eingeschränkt (Ref. nicht eingeschränkt)				0.97	0.95
Körperlich stark eingeschränkt				1.39**	1.24
Konstante	0.02***	0.02***	0.03***	0.03***	0.03***
Observations	2,789	2,782	2,773	2,773	2,752
Log Likelihood	-1,171.55	-1,168.40	-1,161.20	-1,159.06	-1,147.84
Akaike Inf. Crit.	2,353.10	2,348.80	2,334.40	2,332.13	2,313.68

Note: \*p<0.1; \*\*p<0.05; \*\*\*p<0.01

Tabelle A5: Regressionsanalysen Nichtbezug und Gesundheit

	Odds-Ratio				
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
AG (Ref. ZH)	0.90	0.91	0.93	0.96	0.95
AR/AI	1.38	1.33	1.42	1.33	1.31
BE	1.29	1.27	1.33	1.23	1.24
BL	0.85	0.71	0.86	0.79	0.67
BS	1.19	1.29	1.24	1.11	1.28
FR	1.99**	1.68	2.06**	1.84*	1.61
GE	2.92***	2.72***	2.69***	2.80***	2.46***
GL	0.58	0.53	0.61	0.56	0.55
GR	1.29	1.20	1.24	1.20	1.08
JU	2.80***	1.97*	2.85***	2.45**	1.80
LU	1.45	1.48	1.50	1.35	1.45
NE	2.68***	2.30**	2.62***	2.60***	2.16**
NW	1.74	1.59	1.88*	1.84*	1.76
OW	2.80***	2.43**	2.84***	2.70***	2.41**
SG	1.86**	1.49	1.91**	1.93**	1.55
SH	2.06**	1.93*	2.10**	2.01*	1.89*
SO	3.30***	3.10***	3.35***	3.49***	3.25***
SZ	1.39	1.19	1.46	1.49	1.32
TG	1.82*	1.63	1.78*	1.80*	1.55
TI	3.90***	2.96***	3.69***	3.81***	2.80***
UR	1.98*	1.50	1.89	1.89	1.35
VD	1.85**	1.44	1.75*	1.79**	1.36
VS	1.73	1.35	1.83*	1.77	1.42
ZG	0.90	0.84	0.90	0.89	0.82
Ländliche Gemeinde (Ref. Städtische Gemeinde)		0.32***			0.31***
Periurbane Gemeinde		2.41***			2.20***
Hoher Bildungsstand (Ref. Berufslehre)			2.55***		2.20***
Tiefer Bildungsstand				1.26	1.23
Ausländische Staatsangehörigkeit				0.85	0.90
Konstante	0.12***	0.15***	0.11***	0.13***	0.15***
Observations	2,811	2,789	2,810	2,811	2,788
Log Likelihood	-1,250.91	-1,157.80	-1,236.37	-1,246.45	-1,145.80
Akaike Inf. Crit.	2,551.82	2,369.59	2,524.75	2,546.91	2,351.60

Note: \*p<0.1; \*\*p<0.05; \*\*\*p<0.01

Tabelle A6: Regressionsanalysen Nichtbezug in den Kantonen



	Odds-Ratio					
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
AG (Ref. ZH)	1.04	0.99	1.08	0.98	1.12	0.94
AR/AI	1.35	1.22	1.39	1.06	1.21	0.84
BE	1.27	1.10	1.30	1.13	1.16	0.86
BL	1.47	1.22	1.50	1.37	1.69	1.32
BS	0.63	0.65	0.66	0.68	0.53	0.61
FR	1.57	1.23	1.63	1.17	1.09	0.67
GE	1.71*	1.49	1.55	1.79*	0.98	0.91
GL	1.49	1.38	1.55	1.21	1.74	1.27
GR	1.54	1.44	1.48	1.14	1.50	1.09
JU	1.24	0.75	1.25	0.85	0.71	0.32**
LU	1.67	1.59	1.73	1.50	1.44	1.20
NE	1.39	1.20	1.36	1.12	0.82	0.57
NW	2.37**	2.14**	2.56***	2.20**	2.00*	1.67
OW	1.76	1.41	1.77	1.39	1.10	0.79
SG	2.43***	1.87**	2.50***	2.29***	2.10**	1.59
SH	1.41	1.24	1.43	1.14	0.90	0.63
SO	1.64	1.37	1.65	1.53	0.90	0.71
SZ	1.23	0.92	1.29	1.16	0.97	0.69
TG	2.21**	1.83*	2.17**	1.85*	1.85	1.26
TI	3.67***	2.61***	3.42***	3.34***	2.01**	1.37
UR	1.52	1.11	1.61	1.19	1.15	0.83
VD	1.61	1.09	1.52	1.45	1.18	0.80
VS	1.08	0.74	1.13	0.93	0.83	0.53
ZG	0.86	0.76	0.86	0.85	0.88	0.77
Ländliche Gemeinde (Ref. Städtische Gemeinde)		0.61***				0.90
Periurbane Gemeinde		3.59***				2.72***
Ausländische Staatsangehörigkeit			2.49***			1.45
Tiefer Bildungsstand (Ref. Berufslehre)				2.01***		1.98***
Hoher Bildungsstand				1.08		1.16
Nichtbezug EL					11.74***	9.86***
Konstante	0.11***	0.11***	0.10***	0.10***	0.06***	0.06***
Observations	2,823	2,800	2,822	2,777	2,788	2,754
Log Likelihood	-1,145.90	-1,063.84	-1,134.79	-916.30	-1,145.80	-869.89
Akaike Inf. Crit.	2,341.80	2,181.68	2,321.58	1,884.60	2,351.60	1,801.79

Note: \*p<0.1; \*\*p<0.05; \*\*\*p<0.01

Tabelle A7: Regressionsanalysen Armut in den Kantonen

# Impressum und Kontakt

## Impressum

1. Auflage

© 2023 Pro Senectute Schweiz

## Herausgeberin und Kontakt

Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, Postfach, 8027 Zürich

Telefon 044 283 89 89, E-Mail: [info@prosenectute.ch](mailto:info@prosenectute.ch), [www.prosenectute.ch](http://www.prosenectute.ch)

## Autorenschaft

Rainer Gabriel (Co-Projektleitung ZHAW, statistische Analysen, Redaktion)

Uwe Koch (Überprüfung und Korrektur des Textes)

Gisela Meier (Überprüfung und Korrektur des Textes)

Sonja Kubat (Co-Projektleitung ZHAW, wissenschaftliche Mitarbeit im Schweizer Alterssurvey, Überprüfung und Korrektur des Textes)

## Projektteam Pro Senectute Schweiz

Alexander Widmer (Projektleitung Pro Senectute Schweiz)

Eliane Müller (wissenschaftliche Mitarbeiterin Pro Senectute Schweiz)

## Quelle Statistiken

Schweizer Alterssurvey (SAS), 2022

Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE), 2015

## Quelle Titelbild

Pro Senectute Schweiz

## Themenbereich

Ergänzungsleistungen

## Zitiervorschlag

Gabriel, Rainer, Koch, Uwe, Meier, Gisela & Kubat, Sonja. (2023). Pro Senectute Altersmonitor: Nichtbezug von Ergänzungsleistungen in der Schweiz. Teilbericht 2. Zürich: Pro Senectute Schweiz.

## Gestaltung/Satz

Pro Senectute Schweiz



Dieses Werk einschliesslich aller seiner Teile ist unter der Creative Commons Attribution 4.0 Lizenz BY, NC lizenziert. Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung der Urheberin die Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium. Eine kommerzielle Nutzung ist untersagt. Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten ausschliesslich für das Originalmaterial. Die Wiederverwendung von hier genutztem Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie Abbildungen, Fotos oder Textauszüge erfordert gegebenenfalls weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

ISBN 978-3-9525751-3-0



9 783952 575130 >



**Pro Senectute Schweiz**

Lavaterstrasse 60

Postfach

8027 Zürich

Telefon 044 283 89 89

[info@prosenectute.ch](mailto:info@prosenectute.ch)

[www.prosenectute.ch](http://www.prosenectute.ch)